

SCHRIFTLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int.
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-
schließlich Medizin-, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.
Christian Becker; Prof. Dr. Karsten
Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;
RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr.
Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer und Wiss.
Mit. Julius Gottschalk (Redaktions-
assistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.;
Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ.
Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard,
LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr.
Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr.
Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon),
Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diethelm
Klesczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr.
Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg;
Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.
(Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühl-
bauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-
haus, Dortmund; RA Dr. Markus Rüben-
stahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof.
Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr.
Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.
Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald
und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ.
Basel

Publikationen

RA/Notar Dr. iur. Dr. rer. pol. Fabian Teichmann, LL.M., EMBA (Oxford), St. Gallen
– **Jüngere Automatisierte Datenanalyse im Sicherheitsrecht – Verfas-
sungs-, Datenschutz- und Kompetenzfragen nach dem BVerfG-Urteil 2023 und
dem EU AI Act** S. 13

Entscheidungen

- BVerfG **Verpflichtung eines Telekommunikationsdiensteanbieters
zur Überwachung von DNS-Server-Anfragen**
- BVerfG **Umgrenzungsfunktion des Durchsuchungsbeschlusses bei
Tatbeschränkung**
- BGHSt **Steuervorteil großen Ausmaßes bei unrichtigem Feststel-
lungsbescheid**
- BGHSt **Anklageschrift ohne qualifizierte elektronische Signatur**
- BGHR **Keine Aussetzung der Unterbringung in einer Entziehungs-
anstalt bei neu zu bildender zu vollstreckender Gesamt-
strafe**
- BGH **Vorlage zur Reichweite der erweiterten Einziehung**
- BGH **Keine Verständigung über die formlose Einziehung**
- BGH **Untreue durch Verkäufe aus einer Asservatenkammer**

Die Ausgabe umfasst 91 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Tim Fischer und Wiss. Mit. Julius Gottschalk (Redaktionsassistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Klesczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

27. Jahrgang, Januar 2026, Ausgabe

1

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

1. BVerfG 1 BvR 2317/25 (2. Kammer des Ersten Senats) - Beschluss vom 25. November 2025 (LG Oldenburg / AG Oldenburg)

Einstweilige Anordnung gegen die Verpflichtung eines Telekommunikationsdiensteanbieters zur Überwachung von DNS-Server-Anfragen (Folgenabwägung; überwiegendes Aussetzungsinteresse; erheblicher organisatorischer und personeller Aufwand; drohender Reputationsverlust; intensiver Eingriff in das Fernmeldegeheimnis der betroffenen Kunden).

Art. 10 Abs. 1; Art. 12 Abs. 1 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 100a Abs. 1 StPO; § 100e StPO

Die ermittlungsrichterliche Anordnung an einen Telekommunikationsdiensteanbieter, sämtliche Domain Name System (DNS)-Server-Anfragen zu einem bestimmten, mutmaßlich inkriminierten Server zu überwachen und an

die Ermittlungsbehörden weiterzugeben, ist einstweilen auszusetzen, weil angesichts des erheblichen organisatorischen und personellen Aufwands für den Anbieter, des drohenden Reputationsverlusts aufgrund der Neuartigkeit und Intensität der Maßnahme sowie insbesondere der massenhaften, verdeckten, verdachtslosen und irreversiblen Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis der betroffenen Kunden die Nachteile der Maßnahme das Interesse an einer sofortigen Umsetzung (deutlich) überwiegen.

2. BVerfG 1 BvR 2368/24, 1 BvR 2089/25 (2. Kammer des Ersten Senats) - Beschluss vom 26. November 2025 (LG Bonn / AG Bonn)

Umgrenzungsfunktion des Durchsuchungsbeschlusses (Sinn und Zweck; Beschränkung der Durchsuchung auf einen von mehreren Tatvorwürfen).

Art. 13 Abs. 2 GG; § 102 StPO; § 105 StPO

- Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihres Ermessens, eine Durchsuchung nur auf einen von mehreren Tatvorwürfen zu beschränken und fasst das Gericht die Durchsuchungsanordnung dementsprechend enger, als es auf Grundlage des Tatverdachts nach Aktenlage erforderlich gewesen wäre, so ist die Umgrenzungsfunktion des Durchsuchungsbeschlusses nicht beeinträchtigt.
- Zweck der Umgrenzungsfunktion ist es nicht, das gesamte Ermittlungsverfahren, sondern nur die konkret angeordnete Durchsuchung messbar und kontrollierbar zu gestalten.

3. BVerfG 1 BvR 2449/25 (2. Kammer des Ersten Senats) - Beschluss vom 10. Dezember 2025 (LG Lübeck)

Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen eine Beschlagnahmeanordnung in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche nach neuem Recht (Bewertung der Verdachtsgründe; doppelter Anfangsverdacht; Wegfall des Erfordernisses einer Katalogvortat;

Übertragbarkeit der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auf die Neuregelung fraglich).
Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 14 Abs. 1 GG; § 152 Abs. 2 StPO; § 160 Abs. 1 StPO; § 261 Abs. 1 StGB

Eine Verfassungsbeschwerde gegen eine strafprozessuale Beschlagnahmeanordnung in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche zeigt einen möglichen Verfassungsverstoß bei der Bewertung der Verdachtsgründe nicht auf, wenn der Beschwerdeführer lediglich auf die zu § 261 StGB a.F. ergangene verfassungsgerichtliche Rechtsprechung betreffend den doppelten Anfangsverdacht und die Konkretisierung der früher erforderlichen Katalogvortat Bezug nimmt, ohne zu berücksichtigen, dass der systematisch erheblich anders aufgebaute § 261 Abs. 1 StGB in seiner Fassung vom 9. März 2021 nur noch (irgend)eine rechtswidrige Vortat verlangt, so dass fraglich ist, ob die bisherige Rechtsprechung auf die Neufassung übertragbar ist.

Rechtsprechung

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

36. BGH 4 StR 83/25 - Urteil vom 6. November 2025 (LG Münster)

Anwendbarkeit deutschen Strafrechts (unerlaubter Vertrieb von Betäubungsmitteln: Weltrechtsprinzip, fehlender Absatzerfolg; Inlandsbezug bei § 6 Nr. 5 StGB); Doppelverwertungsverbot (erneute mildernde Berücksichtigung des Umstands der Beihilfe bei der Zumesung der konkreten Strafe).

§ 6 Nr. 5 StGB; § 27 StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 29a BtMG

1. Der Begriff des „Vertriebs“ in § 6 Nr. 5 StGB ist mit dem des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln nicht gleichzusetzen, sondern autonom auszulegen. Für den Vertrieb ist eine Tätigkeit erforderlich, die ein Betäubungsmittel entgeltlich in den Besitz eines anderen bringen soll. Von den zahlreichen Teilakten des Handeltreibens werden durch den Begriff des „Vertriebs“ damit nur solche erfasst, die unmittelbar auf Weitergabe gerichtet sind.

2. Daher fällt der Erwerb von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch ebenso wenig unter den Begriff des „Vertriebs“ wie der bloße Besitz, die Herstellung bzw. die Verarbeitung, denn in diesen Fällen wird kein Absatzzweck verfolgt. Auch zum Handeltreiben zählende Handlungsweisen, die im Vorfeld eines Umsatzgeschäftes liegen oder sich an die Übergabe der Betäubungsmittel anschließen, erfüllen nicht die Tätigkeit des Vertriebs, weil sie nicht bzw. nicht mehr unmittelbar auf die entgeltliche

Weitergabe gerichtet sind. Hingegen setzt die Annahme von „Vertrieb“ keinen Absatzerfolg voraus, sondern auch derjenige „vertreibt“ Betäubungsmittel, der allein oder durch seine Mitwirkung ihnen in der Regel entgeltlichen Absatz an andere fördert.

3. Zur streitigen Frage, ob § 6 Nr. 5 StGB als – ungeschriebenes – Erfordernis einen Inlandsbezug voraussetzt (offenlassend). Als legitimierende Bezugspunkt für eine Anwendung deutschen Strafrechts kommen auch eine Auslieferung des Angeklagten nach Deutschland sowie eine enge zeitliche und sachliche Verknüpfung zwischen einer vom Angeklagten in der Bundesrepublik begangenen Unterstützungsaktion und der ihm zur Last gelegten Auslandstat in Betracht.

4. Die Strafzumessung im engeren Sinne erfordert eine Gesamtbewertung von Tatgeschehen und Täterpersönlichkeit. Danach ist es rechtlich nicht zu beanstanden, sondern sogar geboten, wenn das Tatgericht wesentliche – mit dem gesetzlich vertretenen Milderungsgrund zusammenhängende – Umstände bei der Festsetzung der Strafe innerhalb des gemilderten Strafrahmens berücksichtigt. Hingegen darf es den Anlass für eine Strafrahmenverschiebung als solchen allein nicht nochmals strafmildernd bewerten, denn der Milderungsgrund trifft für jeden denkbaren Punkt der Skala des gemilderten Strafrahmens zu und ist deshalb nicht geeignet, als Differenzierungsmerkmal

für die Bestimmung der angemessenen Strafe innerhalb dieses Rahmens zu dienen.

5. Hieran gemessen verstößt es gegen § 46 Abs. 3 StGB, wenn das Gericht den Umstand der Gehilfenstellung doppelt verwertet, indem es zunächst – insoweit rechtsfehlerfrei – wegen des obligatorischen Milderungsgrundes des § 27 Abs. 2 Satz 2 StGB den Strafrahmen herabsetzt und dann bei der Strafhöhenbestimmung diesen Gesichtspunkt erneut abstrakt heranzieht, ohne dabei differenziert nach der konkreten Art und Weise der Beihilfehandlung zu gewichten.

73. BGH 5 StR 412/25 - Beschluss vom 9. Oktober 2025 (LG Leipzig)

Rücktritt vom unbeendeten Versuch bei mehreren Beteiligten durch Nichtweiterhandeln.

§ 24 Abs. 2 StGB

§ 24 Abs. 2 StGB erfasst auch Fälle, in denen bei einem unbeendeten Versuch die Tatbeteiligten einvernehmlich nicht weiterhandeln, obwohl sie den Taterfolg noch herbeiführen könnten. Das die Tatvollendung verhindernde Verhalten muss nicht zwingend in einem auf die Erfolgsabwendung gerichteten aktiven Tun liegen. Unter den genannten Voraussetzungen ist vielmehr auch das bloße Nichtweiterhandeln für die Erfolgsverhinderung im Sinne von § 24 Abs. 2 Satz 2 StGB ausreichend.

78. BGH 6 StR 125/25 - Beschluss vom 8. Dezember 2025 (LG Stade)

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung (Anforderungen; erforderlicher Schweregrad; Störung des Sozialverhaltens als Eingangsmerkmal der schuldausschließenden seelischen Störung; lückenhafte Prüfung); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 20 StGB; § 63 StGB; § 7 Abs. 1 JGG

1. Eine sachverständig diagnostizierte „Störung des Sozialverhaltens“ erfüllt nur das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Störung im Sinne des § 20, wenn die Störung in ihrem Gewicht einer krankhaften seelischen Störung gleichkommt und Symptome aufweist, die in ihrer Gesamtheit das Leben der Beschuldigten

vergleichbar schwer und mit ähnlichen Folgen stören, belasten oder einengen.

2. Die Diagnose einer schweren Störung des Sozialverhaltens wird bei der Mehrzahl schwerer Straftaten zu stellen sein, sie wird aber nur in seltenen Ausnahmefällen zur Exkulpation führen. Die Störung muss dafür ein solches Gewicht aufweisen, dass sie den Angeklagten im Kern seiner Persönlichkeit beeinträchtigt und damit seine Fähigkeit zu sinnvollem Handeln völlig oder in gewissen Beziehungen zerstört. Zudem müssen sich die Muster des Denkens, Fühlens oder Verhaltens im Zeitverlauf bereits als stabil erwiesen haben. In den schriftlichen Urteilsgründen ist im Einzelnen und nachvollziehbar darzulegen, dass die Verhaltensstörung den erforderlichen Schweregrad erreicht.

3. Die Aufhebung des Hemmungsvermögens ist eine Rechtsfrage, die das Tatgericht eigenständig zu beantworten hat. In diese Prüfung fließen auch normative Gesichtspunkte mit ein, wobei entscheidend die Anforderungen sind, die die Rechtsordnung an jedermann stellt. Diese sind umso höher, je schwerwiegender das in Rede stehende Delikt ist.

4. Die Feststellung, dass die Beschuldigte einen Heimtückermord im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hat, setzt voraus, dass in ihrer Person letztlich nicht nur Eigenschaften und Verhaltensweisen hervorgetreten sind, die sich im Rahmen dessen halten, was bei schuldfähigen Menschen anzutreffen und übliche Ursache für strafbares Verhalten ist. Hierzu gehören etwa Eigenschaften wie Stimmungsschwankungen, geringe Frustrationstoleranz, Tendenz zu Streitereien und Impulsivität; diese sind nicht ohne Weiteres dazu geeignet, eine Person in einen Zustand erheblich verminderter oder aufgehobener Schuldhaftigkeit zu versetzen.

5. Bei der Diagnose einer schweren Störung des Sozialverhaltens handelt es sich um ein eher unspezifisches Störungsbild, das den Grad der erheblichen Minderung der Steuerungsfähigkeit regelmäßig erst dann erreicht, wenn der Täter aus einem mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus gehandelt hat.

Rechtsprechung

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

64. BGH 5 StR 180/25 - Urteil vom 2. Juli 2025 (LG Leipzig)

Untreue durch den eigenmächtigen Verkauf gestohlener Fahrräder aus einer polizeilichen Asservatenkammer (Vermögensbetreuungspflicht; Haushaltsuntreue; Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit); Bestechlichkeit bei Annahme von Zahlungen zu karitativen Zwecken.

§ 266 StGB; § 332 StGB

1. Der eigenmächtige Verkauf von polizeilichen Asservaten – hier: gestohlenen Fahrrädern – erfüllt jedenfalls dann nicht ohne Weiteres den Tatbestand der Untreue (§ 266 Abs. 1 StGB), wenn dem vermögensbetreuungspflichtigen potenziellen Täter eine Vorgabe zum Umgang mit den Asservaten gemacht wurde (hier: Verschrotten oder

unentgeltliche Abgabe), die ihrerseits im Widerspruch zu den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit steht. In einem solchen Fall kann eine vermögensschädigende Pflichtverletzung selbst dann ausscheiden, wenn die Art und Weise des Verkaufs formell gesetzeswidrig war. Mit Blick auf den Charakter der Untreue als Vermögensdelikt kann es insofern vielmehr ausreichen, dass das Verhalten im Ergebnis den haushalterischen Pflichten des Treugebers entspricht.

2. Der Anwendung des § 332 Abs. 1 StGB steht es nicht entgegen, dass der Amtsträger mit der als Gegenleistung für eine Diensthandlung geforderten Zahlung karitative Zwecke verfolgt. Ebenso wenig setzt die Verwirklichung der Tatbestandsvariante des Forderns eines Vorteils voraus, dass der Erklärungsempfänger den Zusammenhang zwischen Vorteil und Amtshandlung erkennt oder gar als „unrechtsvereinbarend“ akzeptiert.

50. BGH 4 StR 519/25 - Beschluss vom 19. November 2025 (LG Detmold)

Konkurrenzen (Fälschung beweiserheblicher Daten: Anlage eines Kundenkontos unter falscher Identität, Gebrauch der Daten; Betrug: Verklammerung zur Tateinheit durch einheitliche Tat der Fälschung beweiserheblicher Daten).

§ 52 StGB; § 263 StGB; § 269 StGB

Bei der Speicherung beweiserheblicher Daten durch Anlage eines Kundenkontos unter fremdem Namen und dem anschließenden Gebrauch der Daten ist nur eine einheitliche Tat des § 269 StGB gegeben. Hieraus folgt zugleich, dass Betrugstaten, die durch die täuschende Verwendung der zuvor gespeicherten Daten begangen werden, zur Tateinheit verbunden werden.

48. BGH 4 StR 492/25 - Beschluss vom 18. November 2025 (LG Duisburg)

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (konkrete Gefahr: „Beinahe-Unfall“, Beweiswürdigung, kontrolliertes Brems- und Ausweichmanöver, Entfernung zum Hindernis); Anordnung einer isolierten Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (Eingriff in den Straßenverkehr von außen).

§ 69 Abs. 1 StGB; § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB; § 315b Abs. 1 StGB; § 261 StPO

1. Der Annahme einer konkreten Gefahr im Sinne des § 315b Abs. 1 StGB steht nicht entgegen, dass ein Schaden ausgeblieben ist, weil sich der Gefährdete – etwa aufgrund überdurchschnittlich guter Reaktion – noch zu retten vermochte. Auch wenn an die insoweit zu treffenden Feststellungen und die zugrundeliegende Beweiswürdigung keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen und deshalb genaue Angaben zu Entfernungen, Geschwindigkeiten oder Bremsverzögerungen nicht stets notwendige Bedingung für eine ausreichende Sachverhaltsbeschreibung

sind, muss sich aus den Darlegungen im Urteil aber gleichwohl hinreichend deutlich ergeben, dass es zu einer hochriskanten Situation gekommen ist. Dabei kann es von indizieller Bedeutung sein, dass zur Vermeidung eines Schadensfalls alle vorhandenen technischen Möglichkeiten der beteiligten Fahrzeuge ausgeschöpft (Vollbrembung) oder gefährliche, weil nicht mehr kontrollierbare, Ausweichmanöver vorgenommen werden mussten. Gleichermaßen gilt, wenn massive Kontrollverluste eingetreten sind.

2. Voraussetzung für die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit auch für die Anordnung einer (isolierten) Sperrfrist nach § 69a Abs. 1 StGB ist, dass der Täter die Tat „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat“ (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB). Auch wenn eine Tat gegen Teilnehmer des motorisierten Straßenverkehrs gerichtet ist und die Handlung angesichts ihrer Schwere auf eine charakterliche Unzuverlässigkeit des Täters hinweist, kann dies für sich genommen nicht die Anordnung von Maßregeln nach § 69, § 69a StGB rechtfertigen.

6. BGH 1 StR 252/25 - Beschluss vom 21. August 2025 (LG Stuttgart)

Vergewaltigung (tateinheitliche Verwirklichung einer Körperverletzung durch eine körperliche Misshandlung).

§ 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB

Zwar kann die Vornahme einer nicht einverständlichen ähnlichen sexuellen Handlung im Sinne des § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB grundsätzlich eine üble, unangemessene Behandlung des Opfers im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB darstellen. Eine mehr als unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens im Sinne der Misshandlungsalternative des § 223 Abs. 1 StGB liegt jedoch nicht vor, wenn sich bei dem Geschädigten nach der Tat weder körperliche Auffälligkeiten noch Verletzungen finden. Das bloße Zufügen von billigend in Kauf genommenen Schmerzen genügt für eine tateinheitliche Verwirklichung des Körperverletzungstatbestands regelmäßig nicht.

86. BGH 6 StR 347/25 - Beschluss vom 7. Oktober 2025 (LG Verden)

Besonders schwerer Raub durch Messereinsatz; gefährliche Körperverletzung; Kennzeichnung der Qualifikation im Urteil.

§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 224 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 260 Abs. 4 StPO

Die von § 260 Abs. 4 Satz 1 StPO geforderte rechtliche Bezeichnung der Straftat verlangt eine Kennzeichnung der Qualifikation in der Urteilsformel, bei der der gesteigerte Unrechtsgehalt des § 250 Abs. 2 StGB zum Ausdruck kommt.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

57. BGH 3 StR 312/25 - Beschluss vom 19. August 2025 (LG Mönchengladbach)

BGHR; nachträgliche Gesamtstrafenbildung; Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 55 StGB; § 67b StGB

War die im Rahmen einer nachträglichen Bildung der Gesamtstrafe aufrechterhaltene Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ursprünglich zur Bewährung ausgesetzt, ist jedoch die neu bestimmte Gesamtfreiheitsstrafe zu vollstrecken, kommt eine weitere Aussetzung der Maßregel zur Bewährung nicht in Betracht.

69. BGH 5 StR 312/23 - Beschluss vom 4. November 2025

Vorlage an den Großen Strafsenat; erweiterte Einziehung von durch oder für eine rechtswidrige Tat erlangten Gegenständen (gegenständliches Vorhandensein des Einziehungsgegenstandes im Vermögen des Betroffenen bei Begehung der Anknüpfungstat).

§ 73a StGB; § 73c StGB; § 76a Abs. 4 StGB; § 132 Abs. 2 GVG

1. Dem Großen Senat für Strafsachen wird gemäß § 132 Abs. 2 GVG folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt: Setzt die erweiterte Einziehung eines durch oder für eine andere rechtswidrige Tat erlangten Gegenstands nach § 73a Abs. 1 StGB voraus, dass dieser bei Begehung der Anknüpfungstat im Vermögen des Betroffenen gegenständlich vorhanden war?

2. Der Senat ist nicht der Ansicht, dass Einschränkungen der erweiterten Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73a, § 73c StGB notwendig auch für die erweiterte Einziehung nach § 73a StGB gelten müssen (so dagegen aber BGH HRRS 2025 Nr. 946 [4. Strafsenat]).

3. Der Senat teilt ebenso wenig die Auffassung, dass eine Beschränkung des § 73a Abs. 1 StGB erforderlich ist, um die mit der erweiterten Einziehung verbundene erleichterte Zugriffsmöglichkeit auf das Vermögen aus rechtsstaatlichen Gründen zu begrenzen. Demnach ist nach Ansicht des Senats auch keine Beziehung materieller Art zwischen der Anknüpfungs- und der Erwerbstat zu fordern (so aber wiederum BGH HRRS 2025 Nr. 946 [4. Strafsenat]).

35. BGH 4 StR 58/25 - Beschluss vom 21. Oktober 2025 (LG Dortmund)

Erweiterte Einziehung (gegenständliches Vorhandensein bei Tatbegehung: noch vorhandene Taterträge); Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Abgrenzung von Mittäterschaft und Anstiftung); Aufrechterhaltung des Strafausspruchs trotz Schulterspruchänderung von Täterschaft zu Anstiftung.

§ 25 Abs. 2 StGB; § 26 StGB; § 73a StGB; § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG; § 353 Abs. 2 StPO; § 354 Abs. 1 StPO

1. Die erweiterte Einziehung von Vermögenswerten, die aus einer nicht verfahrensgegenständlichen Tat stammen, setzt voraus, dass diese (oder ein Surrogat) bei der Begehung der abgeurteilten Anknüpfungstat im Vermögen des Angeklagten gegenständlich vorhanden waren. Dies gilt nicht nur für die erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen, sondern auch für die erweiterte Einziehung noch vorhandener Taterträge. An diesem Erfordernis hält der Senat auch unter Berücksichtigung der gegenteiligen Anfrage des 5. Strafsenats und deren gleichgerichteten Beantwortung durch den 3. Strafsenat fest.

2. Zwar erfordert der Tatbestand der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln keinen eigenhändigen Transport der Betäubungsmittel über die Grenze, so dass Mittäter nach § 25 Abs. 2 StGB grundsätzlich auch ein Beteiligter sein kann, der das Rauschgift nicht selbst in das Inland verbringt. Voraussetzung dafür ist nach den insoweit geltenden Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts aber ein die Tatbegehung objektiv fördernder Beitrag, der sich als ein Teil der Tätigkeit aller darstellt und der die Handlungen anderer als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheinen lässt, wobei entscheidender Bezugspunkt der Einfuhrvorgang selbst ist.

37. BGH 4 StR 232/25 - Urteil vom 20. November 2025 (LG Essen)

Täter-Opfer-Ausgleich (sexueller Missbrauch von Kindern; friedensstiftender Ausgleich: Wiedergutmachungsleistung, Teilgeständnis, Bestreiten eines sexualbezogenen Handlungsmotivs, eindeutige Verantwortungsübernahme, Auslegung von Äußerungen des Angeklagten; Annahme durch das Tatopfer).

§ 46a Nr. 1 StGB

1. Der vertypete Strafmilderungsgrund des § 46a Nr. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, die Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder dieses Ziel jedenfalls ernsthaft erstrebt hat. Dies erfordert grundsätzlich einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer, bei dem das Bemühen des Täters Ausdruck der Übernahme von Verantwortung ist und das Opfer die Leistung des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptiert. Ob die konkret erfolgten oder ernsthaft angebotenen Leistungen des Täters als so erheblich anzusehen sind, dass damit das Unrecht der Tat oder deren materielle und immaterielle Folgen als „ausgeglichen“ erachtet werden können, hängt dabei nicht allein von der – selbst einvernehmlichen – subjektiven Bewertung von Täter und Opfer ab, sondern ist nach einem objektiven Maßstab zu beurteilen.

2. Regelmäßig ist mindestens erforderlich, dass der Täter sich gegenüber dem Opfer zu seiner Schuld bekennen und dessen Opferrolle respektiert, wofür es jedenfalls bei schweren Gewaltdelikten und Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die sich gegen einzelne Opfer gerichtet haben, in der Regel eines Geständnisses bedarf. Erfolgt dieses nicht umfassend und vorbehaltlos, so schließt das die Annahme eines Täter-Opfer-Ausgleichs nicht ohne weiteres aus; sie bleibt vielmehr möglich, wenn die Einlassung nur einzelne Tatumstände beschönigt, ohne hierdurch die eigene Verantwortung für die Tat und deren Folgen sowie die Opferrolle des Geschädigten in Frage zu stellen. Voraussetzung bleibt aber auch in diesem Fall, dass der Täter gegenüber seinem Opfer eine konstruktive Leistung erbringt, die diesem Genugtuung verschafft.

85. BGH 6 StR 332/25 - Beschluss vom 8. Oktober 2025 (LG Lüneburg)

Keine gesamtschuldnerische Haftung der Teilnehmer einer gestuften Betäubungsmittelhandelskette als Einziehungsadressaten.

§ 73 Abs. 1 StGB

Teilnehmer einer Handelskette auf verschiedenen Stufen, in der dieselbe Menge an Betäubungsmitteln mehrfach umgesetzt wurde, haften grundsätzlich nicht als Gesamtschuldner. Die Anordnung gesamtschuldnerischer Haftung des Angeklagten scheidet demnach selbst dann aus, wenn dieser die ihm etwaig zugeflossenen Verkaufserlöse an die Verkäufer der Drogen weitergeleitet haben sollte.

27. BGH 2 StR 544/25 - Beschluss vom 4. November 2025 (LG Köln)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (lückenhafte Feststellungen; maßgeblicher Zeitpunkt für die Gesamtstrafsfähigkeit: Einspruch gegen Strafbefehl).

§ 55 Abs. 1 StGB; § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO

Wird gegen einen Strafbefehl Einspruch eingelegt, ist für die Beurteilung der Gesamtstrafsfähigkeit auf den Zeitpunkt der daraufhin ergangenen letzten Sachentscheidung abzustellen. Dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht durch Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO über die allein angegriffene Tagessatzhöhe entscheidet.

76. BGH 5 StR 619/25 - Beschluss vom 2. Dezember 2025 (LG Dresden)

Einziehung von Taterträgen (erlangtes Etwas; tatsächliche Verfügungsgewalt; mehrere Tatbeteiligte; Mittäter; Zurechnung).

§ 73 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

Ein Vermögenswert ist aus der Tat erlangt, wenn er dem Täter oder Teilnehmer unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner Phase des Tatablaufs so zugeflossen ist, dass er hierüber tatsächliche Verfügungsgewalt ausüben kann. Allein mittäterschaftliches Handeln begründet keine tatsächliche Verfügungsgewalt im Sinne von § 73 StGB über die gesamte mittäterschaftlich erlangte Tatbeute. Einem von mehreren Tatbeteiligten kann die Gesamtheit des aus der Tat Erlangten vielmehr nur dann zugerechnet werden, wenn sich die Beteiligten einig sind, dass jedem von ihnen die Mitverfügungsgewalt zu kommen soll, und er sie tatsächlich auch hatte.

54. BGH 3 StR 150/25 - Beschluss vom 30. September 2025 (LG Düsseldorf)

Strafzumessung (Möglichkeit einer strafmildernden Berücksichtigung geringer Vorverurteilungen).

§ 46 StGB

Obschon grundsätzlich nur das Fehlen von Vorstrafen mildernd berücksichtigt werden darf, wohingegen Vorverurteilungen zu Lasten des Täters wirken, kann es in Sonderkonstellationen noch vertretbar sein, wenn ein Tatgericht nur geringen Vorverurteilungen eine strafmildernde Wirkung beimisst.

21. BGH 2 StR 312/25 - Beschluss vom 22. Oktober 2025 (LG Fulda)

Strafzumessung (erhöhte Begründungsanforderungen: gleich hohe Strafe im zweiten Rechtsgang trotz niedrigeren Strafrahmens).

§ 46 Abs. 1 StGB; § 184b StGB; § 267 Abs. 3 StPO

Hält der neu zur Entscheidung berufene Tatrichter im zweiten Rechtsgang eine gleich hohe Strafe wie im ersten Rechtsgang für tat- und schuldangemessen, hat er dies, wenn er von einem niedrigeren Strafrahmen bzw. von einem tateinheitlich mitverwirklichten Delikt mit geringerer Strafdrohung auszugehen hat, eingehend zu begründen.

90. BGH 6 StR 622/24 - Urteil vom 15. Oktober 2025 (LG Regensburg)

Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Betäubungsmittelhandel (Teilanfechtung der Einziehungsentscheidung, Rechtsmittelbeschränkung, besondere Umstände, Überzeugungsbildung, vernünftige Zweifel an deliktischer Herkunft).

§ 73 StGB; § 73a StGB; 73c StGB

1. Bei der (erweiterten) Einziehung von Taterträgen oder ihres Wertes nach §§ 73, 73a, 73c StGB handelt es sich nicht um eine Strafe oder strafähnliche Maßnahme, so dass sie, wie der Verfall nach alter Rechtslage, den Strafausspruch in der Regel nicht berührt. Die Einziehungsentscheidung kann hier auch im Übrigen losgelöst vom weiteren Urteilsinhalt geprüft werden.

2. Eine Teilanfechtung der Einziehungsentscheidung kommt zwar grundsätzlich in Betracht. Sie scheidet aber aus, wenn besondere Umstände der Rechtsmittelbeschränkung entgegenstehen.

3. Die erweiterte Einziehung von Taterträgen gemäß § 73a Abs. 1 StGB setzt voraus, dass das Tatgericht aufgrund erschöpfer Beweiserhebung und -würdigung die Überzeugung gewonnen hat, der Angeklagte habe die betreffenden Gegenstände aus rechtswidrigen Taten erlangt. Deinen Konkretisierung hinsichtlich einzelner bestimmter Taten oder hinsichtlich ihres allgemeinen Charakters ist nicht erforderlich.

4. Dabei dürfen an die Überzeugungsbildung keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Ein bloßer Verdacht der illegalen Herkunft des Gegenstandes reicht allerdings für dessen Einziehung nicht aus. Begründen bestimmte Tatsachen die nicht nur theoretische Möglichkeit,

dass Vermögensgegenstände des Täters aus anderen Quellen als aus rechtswidrigen Taten stammen und verbleiben deshalb vernünftige Zweifel an ihrer deliktischen Herkunft, steht dies der Einziehung der Gegenstände entgegen.

22. BGH 2 StR 354/25 - Beschluss vom 9. September 2025 (LG Bonn)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Schuldfähigkeit: paranoide Schizophrenie, Auswirkung von Wahnsvorstellungen, Abgrenzung zu anderen Tatmotivationen und normalpsychologischen Erklärungen; Gefährlichkeitsprognose: Gesamtwürdigung, Indizierung der Unbescholtenseit trotz langjähriger Erkrankung).

§ 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB

Die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie führt für sich genommen noch nicht zur Feststellung einer generellen oder zumindest längere Zeiträume überdauernden gesicherten erheblichen Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit. Das Tatgericht hat vielmehr mithilfe eines Sachverständigen festzustellen, welchen Ausprägungsgrad und welchen Einfluss die diagnostizierte Störung auf die soziale Anpassungsfähigkeit des Täters hat. Seine psychische Funktionsfähigkeit muss durch das psychosoziale Verhaltensmuster bei Tatbegehung beeinträchtigt worden sein. Um dies zu begründen, bedarf es einer konkretisierenden und widerspruchsfreien Darlegung, in welcher Weise sich die festgestellte psychische Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Beschuldigten in der konkreten Tatsituation ausgewirkt hat und warum die Anlasstaten auf den entsprechenden psychischen Zustand zurückzuführen sind.

79. BGH 6 StR 179/25 - Urteil vom 15. Oktober 2025 (LG Regensburg)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Anordnungsvoraussetzungen; erhebliche Tat; gerichtliche Prüfung).

§ 63 StGB

1. Eine Tat ist erheblich im Sinne des § 63 Satz 1 StGB, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Insbesondere Gewalt und Aggressionsdelikte zählen auch nach der am 1. August 2016 in Kraft getretenen Fassung des § 63 StGB regelmäßig zu den erheblichen Straftaten im Sinne des § 63 Satz 1 StGB.

2. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich diese Taten gegen Zufallsopfer im öffentlichen Raum richten und zu erheblichen Einschränkungen in der Lebensführung der Opfer oder sonst schwerwiegenden Folgen führen. Anders kann es zwar bei einfachen Körperverletzungen im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB liegen, wenn diese mit nur geringer Gewaltanwendung verbunden sind und die Erheblichkeitsschwelle der tatbeständig vorausgesetzten Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit nur unweit überschreiten. Nicht erforderlich ist aber, dass Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer körperlich oder seelisch „schwer“ geschädigt werden; dementsprechend sind etwa Faustschläge ins Gesicht in der

Regel bereits der mittleren Kriminalität zuzurechnen, insbesondere wenn sie Verletzungen zur Folge haben, die ärztlich versorgt werden müssen.

3. Eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 Satz 1 StGB kommt als außerordentlich beschwerende Maßnahme nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat(en) ergibt, dass von ihm infolge seines Zustands erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens sowie der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu entwickeln und hat sich darauf zu erstrecken, ob und welche rechtswidrigen Taten von dem Täter infolge seines Zustands drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt.

4. Das Tatgericht ist nicht nur zu einer sorgfältigen Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen verpflichtet, sondern auch dazu, die wesentlichen Umstände in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen. Dabei sind an die Darlegungen umso höhere Anforderungen zu stellen, je mehr es sich bei dem zu beurteilenden Sachverhalt um einen Grenzfall handelt.

88. BGH 6 StR 420/25 - Beschluss vom 12. November 2025 (LG Lüneburg)

Anforderungen an die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 63 StGB; § 241 Abs. 2 StGB; § 303 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

1. Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB ist eine außerordentlich beschwerende Maßnahme, die besonders gravierend in die Rechte des Betroffenen eingreift. Sie darf daher nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Täter bei Begehung der Anlasstat(en) aufgrund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder vermindert schuldfähig war und die Tatbegehung auf diesem Zustand beruht.

2. Weiterhin muss überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Beschuldigte infolge seines fortduernden Zustands in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und dadurch eine schwere Störung des Rechtsfriedens zu besorgen ist. Die für die Maßregelanordnung erforderliche Gefährlichkeitsprognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu entwickeln. Sie muss sich darauf erstrecken, welche rechtswidrigen Taten drohen und wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist. Dabei sind die individuell bedeutsamen Risikofaktoren für die bisherige Delinquenz, deren Fortbestand, ihre fehlende Kompensation durch protektive Umstände und das Gewicht dieser Faktoren in künftigen Risikosituationen besonders in den Blick zu nehmen. Eine länger dauernde Straffreiheit ist als wichtigstes

Indiz gegen die Wahrscheinlichkeit künftiger Tatbegehung in die Gesamtwürdigung einzustellen.

3. An die Darlegungen in den schriftlichen Urteilsgründen sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je mehr es sich bei dem zu beurteilenden Sachverhalt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) um einen Grenzfall handelt.

87. BGH 6 StR 374/25 - Beschluss vom 27. Oktober 2025 (LG Stade)

Minder schwerer Fall schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (Strafzumessung, strafzumessungserhebliche Umstände, Anwendung eines Sonderstrafrahmens). § 176a Abs. 4 StGB a.F.; § 46 Abs. 2 StGB

1. Entscheidend für das Vorliegen eines minder schweren Falls ist, ob die strafzumessungserheblichen Umstände in ihrer Gesamtheit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß

gewöhnlich vorkommenden Fällen in einem so erheblichen Maße abweichen, dass die Anwendung des Sonderstrafrahmens geboten erscheint. Bei dem insoweit erforderlichen Abwägungsvorgang ist mithin nicht nur zu würdigen, ob die konkreten Umstände bei Begehung der Tat von gewöhnlich vorkommenden Fällen abweichen. Vielmehr sind sämtliche Umstände, auch das Nachtatverhalten, in die Prüfung einzubeziehen. Auch diese können dafür maßgeblich sein, ob die Tat von den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fällen erheblich abweicht.

2. Zudem sind bei der Strafzumessung im engeren Sinne die Umstände gegeneinander abzuwegen, die für oder gegen den Angeklagten sprechen. In Fällen, in denen die Annahme eines minder schweren Falles trotz gewichtiger mildernder Umstände verneint worden ist, bedarf es jedenfalls dann einer eingehenden Begründung, wenn die verhängten Einzelstrafen deutlich über dem erhöhten Mindestmaß liegen.

Rechtsprechung

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

68. BGH 5 StR 250/25 - Beschluss vom 24. September 2025 (LG Zwickau)

BGHSt; kein Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur bei elektronisch übermittelter Anklageschrift.

§ 32b Abs. 1 StPO; § 199 StPO

1. Eine als elektronisches Dokument übermittelte Anklageschrift muss nicht nach § 32b Abs. 1 Satz 2 StPO mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. (BGHSt)

2. Nach dem Wortlaut des § 32b Abs. 1 Satz 2 StPO bedürfen zu unterschreibende oder zu unterzeichnende elektronisch erstellte Dokumente einer qualifizierten elektronischen Signatur. Solche Unterschriftenfordernisse sieht die Strafprozeßordnung allerdings nur für Urteile (§ 275 Abs. 2 StPO) und für gerichtliche Protokolle (§ 168 Satz 4 und § 271 Abs. 1 StPO) vor. Die Vorschriften der § 199 Abs. 2, § 200 StPO, in denen die gesetzlichen Anforderungen für die Erhebung der Anklage und die Abfassung von Anklageschriften normiert sind, enthalten eine dahingehende Regelung demgegenüber nicht. (Bearbeiter)

3. Die für die Papieraktenführung entwickelten Grundsätze zu nicht unterschriebenen Anklageschriften sind auf den Anwendungsbereich des § 32b Abs. 1 StPO nur eingeschränkt übertragbar. Der Grad der Formstrenge ist hier vielmehr danach zu bemessen, was nach den maßgeblichen verfahrensrechtlichen Vorschriften sinnvoll zu fordern ist. Insofern ist zu bedenken, dass die Integrität und Authentizität von Dokumenten bei elektronischer

Aktenführung auf anderem Wege und häufig zuverlässiger sichergestellt werden kann als durch das Pendant zur eigenhändigen Unterschrift, weil die nachträgliche Veränderung von Dokumenten bei elektronischer Datenverarbeitung – auch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur – bereits anhand der Metadaten überprüft werden kann. (Bearbeiter)

4. Sollten sich im Einzelfall ausnahmsweise nach Art und Fassung der Anklageschrift oder aus sonstigen konkret fassbaren Gründen Zweifel an der Urheberschaft oder Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Entwurfs ergeben, kann dies freibeweislich geklärt werden. (Bearbeiter)

67. BGH 5 StR 235/25 - Urteil vom 8. Oktober 2025 (LG Kiel)

Unzulässigkeit der Verständigung über den Verzicht des Angeklagten auf sichergestelltes Geld oder Gegenstände („formlose“ Einziehung; zwingender Charakter der Einziehung; Prozessverhalten; Transparenz; Schutz des Angeklagten).

§ 257c StPO; § 73 StGB

1. Im Rahmen einer Verständigung darf kein Verzicht des Angeklagten auf sichergestelltes Geld oder andere Gegenstände vereinbart werden, weil ein solcher nicht zu den gesetzlich zugelassenen Verständigungsgegenständen (§ 257c Abs. 2 Satz 1 StPO) gehört. Der Verzicht bildet weder eine Rechtsfolge, die Inhalt eines Urteils oder eines zugehörigen Beschlusses sein kann (§ 257c Abs. 2 Satz 1 Var. 1 StPO), noch stellt er eine verfahrensbezogene Maßnahme im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren (§ 257c Abs. 2 Satz 1 Var. 2 StPO) dar. Schließlich lässt

Rechtsprechung

sich eine Verständigung über einen Herausgabeverzicht des Angeklagten auch nicht über dessen Qualifikation als Prozessverhalten im Sinne des § 257c Abs. 2 Satz 1 Var. 3 StPO legitimieren.

2. Eine Verständigung unmittelbar über die Einziehung von Taterträgen nach §§ 73 bis 73c StGB ist unzulässig, da die jeweiligen Entscheidungen nicht im Ermessen des Gerichts stehen, sondern zwingend vorgeschrieben sind. Soll ein Herausgabeverzicht eine Entscheidung über die Einziehung von Taterträgen nach §§ 73 bis 73c StGB entbehrlich machen, stünde eine Verständigung über einen Herausgabeverzicht daher nicht weniger im Widerspruch zum gesetzlichen Regelungsanliegen des § 257c Abs. 2 StPO als eine Verständigung über die Einziehung von Taterträgen selbst. Der in den §§ 73 ff. StGB zwingend vorgeschriebenen Entscheidung über die Einziehung von Taterträgen und der Verpflichtung, die hierzu erforderlichen Feststellungen auf der Basis richterlicher Überzeugung zu treffen, darf sich das Gericht nicht im Wege einer Verständigung entziehen.

3. Mit der Zulassung einer Verständigung über einen Herausgabeverzicht wäre zudem eine inakzeptable Gefährdung der Rechtsposition des Angeklagten verbunden. Es gilt ebenso auszuschließen, dass sich ein Angeklagter unter dem Druck des Strafverfahrens zur Preisgabe legal erworberner Vermögenswerte veranlasst sieht, wie zu vermeiden, dass er sich eine schuldunterschreitende Strafe durch überobligatorischen Verzicht „erkaufen“ kann.

4. Eine Verständigung über eine „formlose Einziehung“ würde schließlich insofern mit dem Regelungskonzept des § 257c StPO kollidieren, dass dadurch Transparenz, Öffentlichkeit sowie die vollständige Dokumentation des mit einer Verständigung verbundenen Geschehensbeeinträchtigt würden. Denn in diesem Fall würde im Urteil weder entschieden noch dargelegt, aus welchen Gründen welche Gegenstände oder deren Wert eingezogen werden. Insofern besteht zugleich ein wesentlicher Unterschied zu einem Vorgehen gemäß § 421 Abs. 1 StPO, welches überwiegend auch im Rahmen einer Verständigung für möglich erachtet wird (vgl. BGH HRRS 2018 Nr. 311). Denn dieses unterliegt klaren gesetzlichen Voraussetzungen und erfordert einen gerichtlichen Beschluss. Ergeht dieser in der Hauptverhandlung, geschieht dies unter Kontrolle der Öffentlichkeit.

72. BGH 5 StR 388/25 - Beschluss vom 2. Dezember 2025 (LG Chemnitz)

Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (Verwehrung des Zutritts zur Hauptverhandlung; sitzungspolizeiliche Verfügung; Ermessen).

§ 338 Nr. 6 StPO; § 176 GVG

Ein Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung liegt schon dann vor, wenn er hinsichtlich eines (potentiellen) Zuschauers gegeben ist. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Zuschauer aus dem Sitzungssaal zu Unrecht entfernt oder ob ihm zu Unrecht der Zutritt zur Hauptverhandlung verwehrt wird. Prüfungsmaßstab einer etwaigen sitzungspolizeilichen Verfügung ist insofern, ob das pflichtgemäß Ermessen überschritten oder missbraucht wird oder Rechtsbegriffe verkannt werden.

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH: IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

11. BGH 1 StR 467/24 - Urteil vom 23. Juli 2025 (LG Karlsruhe)

Geldwäsche (Anforderungen an die Umgrenzungsfunktion der Anklage: Angaben zur bemakelten Herkunft des Tatobjekts: keine nähere Schilderung zur Vortat erforderlich).

§ 261 StGB; § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Der Anklagesatz muss bei dem Tatvorwurf der Geldwäsche nach § 261 StGB im Hinblick auf die Vortat erkennen lassen, welche Tatgegenstände aus einer solchen rechtswidrigen Tat herrühren. Einer näheren Beschreibung der Vortat bedarf es nur insoweit, wie dies nach den Umständen des Einzelfalls zur Eingrenzung des dem Strafvorwurf zugrundeliegenden Lebenssachverhalts erforderlich ist.

2. Insbesondere durch den nunmehr geltenden „all-crimes-Ansatz“ des § 261 StGB (BT-Drucks. 19/24180, S. 42) sind nähere Schilderungen, die vormals zur Abgrenzung einer Katalogat von anderen Straftaten erforderlich waren, für die bloße Umgrenzung des Lebenssachverhaltes einer Geldwäschetat nicht mehr zwingend erforderlich.

3. Für die Darstellung der inkriminierten Herkunft und für die – nunmehr nach Streichung des § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB aF erforderliche – Abgrenzung zur Ersparnis von Aufwendungen ist es hingegen unerlässlich, dass der Tatgegenstand in der Anklageschrift so genau bezeichnet wird, dass keine Unklarheit darüber möglich ist, dass eben dieser Gegenstand der bemakelte ist. Die Schilderung muss umso konkreter sein, je größer die Möglichkeit ist, dass auch ein anderer Gegenstand als Tatgegenstand in Betracht kommt.

4. Die Behauptung, dass ein konkreter Tatgegenstand aus einer Straftat stammt, genügt jedenfalls für eine ausreichende Umgrenzung des Sachverhaltes, wenn dieser Gegenstand durch die Anklage eindeutig beschrieben und individualisierbar ist. Ob dieser tatsächlich eine inkriminierte Herkunft aufweist, ist eine Frage der in der Hauptverhandlung zu klärenden Nachweisbarkeit und strikt von der Umgrenzung eines historischen Sachverhaltes zu trennen.

34. BGH 2 ARs 470/24 2 AR 238/24 - Beschluss vom 23. September 2025

Zuständigkeitsentscheidung (Neufestsetzung der Einheitsjugendstrafe nach Inkrafttreten des KCanG: Zuständigkeit des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter). § 14 StPO; § 19 StPO; § 458 StPO; § 462 StPO; § 462a StPO; § 2 JGG; § 66 JGG; § 82 JGG; Art. 313 EGStGB; Art. 316p EGStGB

1. Durch die Verweisung von Art. 316p EGStGB auf Art. 313 EGStGB ist § 66 Abs. 2 Satz 4 JGG Teil der mit dem Konsumcannabisgesetz eingeführten Amnestieregelung für Strafen wegen bestimmter Taten im Zusammenhang mit Cannabis.

2. Für den im Jugendstrafrecht bestehenden wertenden Akt der nachträglichen einheitlichen Festsetzung der Jugendstrafe hat der Gesetzgeber in den Fällen, in denen eine einheitliche Festsetzung unterblieben und die Jugendstrafe teilweise verbüßt ist, die Entscheidungs-

Rechtsprechung

zuständigkeit dem Richter auferlegt, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen, § 66 Abs. 2 Satz 4 JGG. Zu den allgemeinen Vorschriften über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung des § 460 StPO stellt § 66 JGG insoweit eine Sonderregelung dar.

66. BGH 5 StR 185/25 - Beschluss vom 30. Juli 2025 (LG Berlin I)

Hinweispflicht bei Verwertung von nach Teileinstellung ausgeschiedenem Verfahrensstoff.

§ 265 StPO; § 154 StPO; § 154a StPO

1. Die Verwertung ausgeschiedenen Verfahrensstoffs ohne Hinweis nach § 265 StPO kann unzulässig sein, wenn das Gericht (oder die Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung) durch eine Einstellung oder Beschränkung nach §§ 154, 154a StPO bei einem Angeklagten das Vertrauen erweckt hat, die ausgeschiedenen Taten, Tatteile oder Gesetzesverletzungen könnten ihm nicht mehr zum Nachteil gereichen und er müsse sich insoweit nicht verteidigen. Der Senat hat allerdings Zweifel daran, dass diese Grundsätze auch gelten, wenn lediglich einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen gemäß § 154a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StPO von der Strafverfolgung ausgenommen worden sind, womit eine Beschränkung des Verfahrensstoffs in tatsächlicher Hinsicht nicht verbunden ist.

2. Auch in Fällen, in denen grundsätzlich ein Hinweis auf die Verwertung ausgeschiedenen Verfahrensstoffs erforderlich ist, kann dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, wenn die vorläufige Teileinstellung des Verfahrens einen Vertrauenstatbestand nicht zu erzeugen vermag und sich daher die Erteilung eines Hinweises erübrigt.

25. BGH 2 StR 531/25 - Beschluss vom 4. November 2025 (LG Aachen)

Unvereidigter Dolmetscher (Substantiierungsanforderungen für die Verfahrensrüge; Beruhnen).

§ 185 Abs. 1 Satz 1 GVG; § 189 GVG; § 337 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH: IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

Mit Blick auf den Zweck der Eidesleistung, dem Dolmetscher seine besondere Verantwortung für die Wahrheitsfindung im konkreten Fall zu verdeutlichen und bewusst zu machen, beruht ein Urteil in der Regel auf einem Verstoß gegen § 189 GVG. Zumeist kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein vom Gericht einzelfallbezogen vereidigter oder ein allgemein beeidigter Dolmetscher, der sich zudem unmittelbar vor seinem Tätigwerden in der Hauptverhandlung auf die allgemeine Beeidigung berufen und sich damit seine Eidespflicht noch einmal vergegenwärtigt hat, sorgfältiger als ein nicht vereidigter Dolmetscher übersetzt hätte. In Ausnahmefällen kann das Berufen zwar ausgeschlossen werden. Ausgehend vom Schutzzweck des § 189 GVG hat die Rechtsprechung insoweit zahlreiche „Gegenindizien“ und Ausnahmefälle benannt. Kennzeichnend für diese Fallgestaltungen ist aber, dass die Zuverlässigkeit des Dolmetschers auf andere Weise sichergestellt werden kann, so dass lediglich ein formaler, den Zweck des § 189 GVG nicht berührender Verstoß vorliegt.

55. BGH 3 StR 239/25 - Beschluss vom 1. Oktober 2025 (LG Düsseldorf)

Strafklageverbrauch; Doppelbestrafungsverbot; beschränkte Rechtskraft eines Bußgeldbescheids; Aufhebung des Bußgeldbescheids im Strafverfahren.

§ 84 Abs. 1 OWiG; § 86 OWiG

Die Rechtskraft eines Bußgeldbescheids steht der strafrechtlichen Verfolgung derselben Tat nicht entgegen (§ 84 OWiG). Allerdings bedarf es gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 OWiG der Aufhebung des Bußgeldbescheides im dieselbe Handlung betreffenden Strafverfahren und der Entscheidung darüber, dass die auf Grund des aufgehobenen Bußgeldbescheides gezahlten oder beigetriebenen Geldbeträge auf die Kosten des Strafverfahrens anzurechnen sind.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

10. BGH 1 StR 445/24 - Urteil vom 14. Oktober 2025 (LG Darmstadt)

BGHSt; Steuerhinterziehung (Erlangung eines unrechtfertigten Steuervorteils großen Ausmaßes durch eine unrichtige Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung: Maßgeblichkeit der potentiellen, nicht der tatsächlich eingetretenen Steuerverkürzung, Wertgrenze für das Vorliegen eines großen Ausmaßes liegt bei 140.000 Euro; Verjährung: Beendigung bei Erlangen eines Steuervorteils durch einen unrichtigen Bescheid zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von einer Personenmehrheit: Beendigung frühestens mit Festsetzung der persönlichen Einkommensteuer;

keine Geltung des Rückwirkungsverbots bei Verlängerung der Verjährungsfrist vor Ablauf); gerichtliche Kognitionsplik (Maßgeblichkeit des Verfolgungswillens der Staatsanwaltschaft bei mehreren von der Anklage erfassten Lebenssachverhalten).

§ 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 AO; § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a) AO, § 181 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1 lit. b) AO, § 182 Abs. 1 Satz 1 AO; § 78a AO; § 264 StPO

1. Ein durch unrichtige Angaben in einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a,

§ 182 Abs. 1 Satz 1 AO erlangter Steuervorteil (§ 370 Abs. 4 Satz 2 AO) erfüllt die Voraussetzungen eines großen Ausmaßes im Sinne des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 AO, wenn die einer Personenmehrheit zuzurechnenden Einkünfte zugunsten der Feststellungsbeteiligten um mindestens 140.000 Euro abweichend von den tatsächlich erzielten Einkünften festgestellt sind (BGHSt).

2. Zum Verjährungsbeginn von Steuerstraftaten wegen unrichtiger Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von einer Personenmehrheit zuzurechnenden Einkünften nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, § 181 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchst. b AO. (BGHSt)

3. Zur Bestimmung des großen Ausmaßes nach § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 AO bedarf es – wie auch auf Strafzumessungsebene im engeren Sinn – keiner Feststellung und Bezifferung der Auswirkungen des Steuervorteils in den Folgebescheiden, für die der unrichtige Feststellungsbescheid Bindungswirkung (§ 182 Abs. 1 Satz 1 AO) entfällt. Als Bezugsgröße ist vielmehr allein auf den in dem unrichtigen Feststellungsbescheid liegenden Steuervorteil selbst abzustellen. An hiervon abweichender Rechtsprechung hält der Senat nicht fest. Der Feststellung und Bezugserklärung der Auswirkungen eines Steuervorteils bedarf es daher auch im Hinblick auf die Anwendung des Regelbeispiels aus § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 AO nicht. (Bearbeiter)

4. Maßgeblich ist für die Beendigung einer Steuerstraftat durch Erlangen einen unrichtigen Feststellungsbescheids ist jeweils die letzte Steuerfestsetzung, in der sich die unrichtige Feststellungserklärung zu Gunsten des Steuerpflichtigen auswirkt. (Bearbeiter)

5. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist die Steuerstraftat in den Fällen, in denen die Einkommensteuer aller oder einzelner Feststellungsbeteiligter nach Erlass des Feststellungsbescheids (§ 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO) festgesetzt wird, mit Erlass des letzten Einkommensteuerbescheids beendet, für den der Feststellungsbescheid Bindungswirkung nach § 182 Abs. 1 Satz 1 AO entfällt; der Erlass des Feststellungsbescheids führt in diesen Fällen nur zur Vollendung der Steuerstraftat (vgl. BGHSt 53, 99 Rn. 21 ff). (Bearbeiter)

6. Wird jedoch die Einkommensteuer für sämtliche Feststellungsbeteiligte schon vor dem Erlass des Feststellungsbescheids festgesetzt, fallen Vollendungs- und Beendigungszeitpunkt grundsätzlich zusammen, weil sich mit Erlass des Feststellungsbescheides das Unrecht aus einer unrichtigen Feststellungserklärung final verfestigt und keine weiteren Auswirkungen der Tat zu erwarten sind. (Bearbeiter)

7. Lediglich in den Fällen, in denen die auf unrichtigen Angaben im Feststellungsverfahren beruhende, den Steuerpflichtigen begünstigende Feststellung der der Personenmehrheit zuzurechnenden Einkünfte zu einem Änderungsverfahren nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO führt, in dem die ursprünglich festgesetzte Einkommensteuer aufgrund des unrichtigen Feststellungsbescheids niedriger als im früheren Einkommensteuerbescheid festgesetzt wird, fällt der Zeitpunkt der Beendigung auf den Erlass des Ände-

rungsbescheides. Denn dann enden erst zu diesem Zeitpunkt die Auswirkungen der unrichtigen Feststellungserklärung. (Bearbeiter)

8. Die Urteilsfindung hat die Tat im verfahrensrechtlichen Sinne zum Gegenstand (§ 264 Abs. 1 StPO). Dies bestimmt sich nach dem von der zugelassenen Anklage umschriebenen geschichtlichen Vorgang, innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll. Sie erstreckt sich auf das gesamte Verhalten des Täters, das nach natürlicher Auffassung ein mit diesem geschichtlichen Vorgang einheitliches Geschehen bildet (st. Rspr.). Liegen nach dieser Maßgabe verschiedene Lebenssachverhalte und mithin mehrere selbständige prozessuale Taten vor, so sind diese nur dann volumnäßig Gegenstand der Urteilsfindung, wenn sich nach dem aus der Anklageschrift erkennbaren Willen der Staatsanwaltschaft ergibt, dass sie sämtlich einer Aburteilung zugeführt werden sollen. (Bearbeiter)

5. BGH 1 StR 177/25 - Urteil vom 6. August 2025 (LG Stuttgart)

Steuerhinterziehung (Zulässigkeit der Schätzung der Höhe der verkürzten Steuern, Darstellung der gewählten Schätzungsweise; Feststellung und Ablehnung des bedingten Vorsatzes: Steuerberater); tatrichterliche Beweiswürdigung (Anforderung an die Darstellung der Beweiswürdigung bei einem freisprechenden Urteil). § 370 Abs. 1 AO; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Eine Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung (§ 370 AO) setzt voraus, dass der Täter die Verwirklichung der Merkmale des gesetzlichen Tatbestands jedenfalls für möglich hält (kognitives Element) und dies billigend in Kauf nimmt (voluntatives Element; st. Rspr.).

2. Einzelfall der lückenhaften Verwerfung des bedingten Vorsatzes im Kontext einer Vorbereitung der Erklärung durch ein Familienmitglied.

43. BGH 4 StR 430/25 - Beschluss vom 21. Oktober 2025 (LG Essen)

Nicht geringe Menge (Rauchopium: Bestimmung der Wirkstoffmenge auf Grundlage von Morphinbase und unter Berücksichtigung der inhalativen Aufnahme); Korrektur einer Einziehungsentscheidung (gesamtschuldnerische Haftung); Aufhebung einer Einziehungsentscheidung (Einziehung von Tatmitteln; Auswirkung der Aufhebung auf den Strafausspruch). § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 74 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

1. Nach der in ständiger Rechtsprechung vom Bundesgerichtshof angewandten Methode zur Bestimmung des Grenzwertes eines Betäubungsmittels ist dieser stets in Abhängigkeit von der konkreten Wirkungsweise und Wirkungsintensität des Betäubungsmittels festzulegen, denn für die Gefährlichkeit einer Dosis kommt es auf die Wirkmenge an, die bei der regelmäßig zu erwartenden Darreichungsform auf den Konsumenten einwirkt.

2. Bei Opium kann insoweit auf das Hauptalkaloid Morphin als den quantitativen und in der Gefährlichkeit dominierenden Wirkstoff abgestellt werden.

3. Da Opium injiziert, gegessen, getrunken oder geraucht werden kann und die Bioverfügbarkeit des Wirkstoffs Morphin sich je nach Applikationsform teils erheblich unterscheidet, gilt die Festlegung des Bundesgerichtshofs, dass bei einer überwiegend intravenös injizierten Morphinzubereitung ein Grenzwert von 4,5 g Morphinhydrochlorid für die Annahme einer nicht geringen Menge im Sinne des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG zugrunde zu legen ist, nicht für alle Opiumprodukte. In Rauchopium liegt Morphin zudem in Form von Morphinbase vor, wobei 4,5 Gramm Morphinhydrochlorid einer Menge von 4,0 Gramm Morphinbase entsprechen.

4. Zur Bestimmung der Wirkstoffmenge von Rauchopium unter Zugrundelegung von Morphinbase und unter Berücksichtigung der inhalativen Aufnahme im Vergleich zu Nicotin und zu intravenöser Verabreichung.

52. BGH 3 StR 25/24 - Beschluss vom 15. Oktober 2025 (LG Kleve)

Handeltreibens mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

Wer Cannabissetzlinge in Besitz nimmt, um ihren Ertrag nach weiterer Aufzucht in einer eingerichteten Plantage gewinnbringend zu verkaufen, verwirklicht den Tatbestand des Handeltreibens mit Cannabis, ohne dass ihre Einpflanzung in der Plantage erforderlich ist.

65. BGH 5 StR 184/25 - Urteil vom 17. November 2025 (LG Dresden)

Konkurrenzen im Betäubungsmittelstrafrecht (Bewertungseinheit; Tateinheit; Tatmehrheit; unterschiedliche Handelsmengen; Besitz; Gleichzeitigkeit; Teilidentität; funktionaler Zusammenhang).

§ 29 BtMG; § 52 StGB

Der gleichzeitige Besitz verschiedener Handelsmengen von Betäubungsmitteln hat für sich betrachtet nicht die Kraft, zwischen mehreren selbständigen Taten des unerlaubten Handeltreibens eine konkurrenzrechtliche Bewertungseinheit zu begründen. Gleichartige Tateinheit kann indes wegen der Teilidentität der Ausführungshandlungen gegeben sein, wenn die Art und Weise der Besitzausübung im Einzelfall über bloße Gleichzeitigkeit hinausgeht und die Wertung rechtfertigt, dass die tatsächliche Ausübung des Besitzes über die eine Menge zugleich die tatsächliche Besitzausübung über die andere darstellt. Solche über eine bloße Gleichzeitigkeit hinausgehenden oder gar einen funktionalen Zusammenhang begründenden Umstände müssen jedoch vom Tatgericht konkret festgestellt werden.

82. BGH 6 StR 265/25 - Beschluss vom 25. September 2025 (LG Bückeburg)

Keine Tateinheit bei mehrfacher Ausübung des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (Voraussetzungen für die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit bei einer „Lieferbeziehung“).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

1. Nach § 52 Abs. 1 StGB liegt materiellrechtlich Tateinheit vor, wenn dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrfach verletzt. Von einer Tat im Rechtssinne kann auch auszugehen sein, wenn mehrere Handlungen im natürlichen Sinne zu einer Handlungseinheit zusammengefasst werden. Das ist der Fall, wenn zwischen mehreren menschlichen, strafrechtlich erheblichen Verhaltensweisen ein solcher unmittelbarer Zusammenhang besteht, dass sich das gesamte Tätigwerden bei natürlicher Betrachtungsweise (objektiv) auch für einen Dritten als ein einheitlich zusammengefasstes Tun darstellt und die einzelnen Betätigungsakte durch ein gemeinsames subjektives Element miteinander verbunden sind.

2. Mehrere Handelsgeschäfte können zu einer Tat im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit auch dann verbunden sein, wenn es im Rahmen einer bestehenden Lieferbeziehung zur Entgegennahme weiterer Betäubungsmittel aus Anlass der Bezahlung zuvor bereits gelieferter Betäubungsmittel kommt. Stehen zwei Betätigungsakte – ohne tatbestandliche Überschneidung in zumindest einem Teil der Ausführungshandlung, sondern aufeinander folgend – in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang und erscheinen sie vor dem Hintergrund einer zwischen den Beteiligten bestehenden Lieferbeziehung als ein einheitliches, zusammengehöriges Tun, ist nicht lediglich von einem nur gelegentlichen Zusammentreffen zweier Tatbestände auszugehen, sondern von einer Tat im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit.

3. Mehrere Taten des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln stehen zueinander auch dann in Tateinheit im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB, wenn sich ihre tatbestandlichen Ausführungshandlungen – teilweise – überschneiden. Da das Vorhalten einer Handelsmenge zum Vertrieb als Teilakt des Handeltreibens anzusehen ist, vermag der gleichzeitige Besitz zweier für den Verkauf bestimmter Vorräte jedenfalls dann Tateinheit in diesem Sinne zu begründen, wenn die Art und Weise der Besitzausübung über eine bloße Gleichzeitigkeit hinausgeht und die Wertung rechtfertigt, dass – etwa wegen eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs – die tatsächliche Ausübung des Besitzes über die eine Menge zugleich die Ausübung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die andere darstellt.

4. Eine einheitliche Tat des unerlaubten Handeltreibens ist anzunehmen, wenn ein und derselbe Güterumsatz Gegenstand der strafrechtlichen Bewertung ist. Alle Betätigungen, die sich auf den Vertrieb desselben, in einem Akt erworbenen Betäubungsmittels richten, sind dann als eine Tat des unerlaubten Handeltreibens anzusehen, weil der Erwerb und der Besitz von Betäubungsmitteln, die zum Zwecke gewinnbringender Weiterveräußerung bereitgehalten werden, bereits den Tatbestand des Handeltreibens in Bezug auf die Gesamtmenge erfüllen.

Automatisierte Datenanalyse im Sicherheitsrecht – Verfassungs-, Datenschutz- und Kompetenzfragen nach dem BVerfG-Urteil 2023 und dem EU AI Act

**Von RA und Notar Dr. iur. Dr. rer. pol. Fabian Teichmann, LL.M., EMBA (Oxford),
St. Gallen/Zürich**

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2023 zu § 25a HSOG und § 49 HmbPolDVG markiert einen Wendepunkt für den Einsatz automatisierter Datenanalysen im Polizeirecht. Der Beitrag zeigt, dass der algorithmisch generierte Mehrwert nicht lediglich eine technische Effizienzsteigerung darstellt, sondern einen eigenständigen, grundrechtsrelevanten Eingriff mit erheblichem „Eigengewicht“ begründet. Aufbauend auf einer systematischen Auswertung der einschlägigen Literatur, der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sowie der unionsrechtlichen Vorgaben des AI Act wird ein integrativer Prüfungsrahmen entwickelt, der Zweckbindung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz als gleichrangige Leitplanken verknüpft. Im Mittelpunkt stehen (1) die dogmatische Neubestimmung der Eingriffschwellen im präventiven Vorfeldrecht, (2) die kompetenzielle Trennlinie zwischen Gefahrenabwehr und strafprozessualer Verfolgungsvorsorge, (3) die datenschutzrechtliche Verschränkung von JI-Richtlinie und § 71 BDSG sowie (4) das unionsrechtliche Verbot personenbezogener Risikoprofile. Der Beitrag unterbreitet konkrete Reformvorschläge: materielle Daten- und Methodenkataloge, gestufte Gefahrenschwellen, ein strafprozessuales Analyse-Regime mit Richtervorbehalt und ein dreistufiges Governance-Modell aus unabhängigen Prüfstellen, Bias-Audits und Public-Code-Verpflichtungen. Damit wird ein kohärenter Orderungsrahmen skizziert, der den legitimen Sicherheitsinteressen Rechnung trägt, ohne die verfassungsrechtlichen Freiheits- und Gleichheitsgarantien zu unterminieren.

I. Einführung – Datenbasierte Sicherheitsarchitektur im Wandel

Die digitale Durchdringung sämtlicher Lebensbereiche hat in den letzten Jahren eine sicherheitsbehördliche Infrastruktur hervorgebracht, die auf großskalige Datenaggregation und -analyse setzt. Polizeiliche Informationssysteme verknüpfen verschiedenartige Bestände – von Melde- und Ausländerregistern über Telekommunikationsdaten bis hin zu Open-Source-Feeds – und speisen sie in lernfähige Algorithmen ein, um Deliktmuster, Netzwerke oder Risikoprofile aufzudecken. Bereits in der allgemeinen Verwaltungsdigitalisierung markiert dieser Schritt

einen Paradigmenwechsel: Der Fokus verschiebt sich von punktuellen, manuell geführten Ermittlungsschritten hin zu permanenten, automatisierten Prognosen, die das Handeln der Exekutive in Echtzeit steuern sollen. Kulick beschreibt diesen Trend als „Verheißung eines besonders hohen Maßes an Sicherheit“ durch KI-gestützte Mustererkennung, warnt jedoch zugleich vor einer „Personalisierung“ des Gefahrenabwehrrechts, die das traditionelle Dogma der Situationsbezogenheit unterläuft.¹

Technisch firmiert diese Entwicklung unter dem Schlagwort Predictive Policing. Wischmeyer definiert es als automatisiertes Verfahren der „Gefahrenverdachtserkennung“, das polizeiliche Ressourcen so allokiert, dass Beamtinnen und Beamte präventiv eingreifen können, bevor eine Rechtsgutsverletzung eintritt.² Solche Systeme reichen von einfachen Near-Repeat-Modellen wie PreCobs bis zu hochkomplexen Plattformen wie Palantirs Gotham, die in Hessen als hessenDATA implementiert wurde. Die rechts-politische Attraktivität liegt auf der Hand: Wo klassische Kriminalstatistik retrospektiv agiert, verspricht datengetriebene Analytik einen Prospektivblick auf künftige Delikte und Verdächtige.

Gleichwohl verdichtet sich seit 2023 ein verfassungsrechtliches Korrektiv. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen zu § 25a HSOG und § 49 HmbPolDVG klargestellt, dass jede automatisierte Datenanalyse einen eigenständigen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt und daher nur unter strengen Voraussetzungen zulässig ist.³ Das Gericht betont das „Eigengewicht“ solcher Analysen, das sich nicht in der Zweckbindung der Primärdatenerhebung erschöpft; vielmehr entstehen neue Belastungseffekte durch datengetriebene Wissensgenerierung, die den Gesetzgeber zu normklaren Begrenzungen von Datenarten, Analyseverfahren und Zielpersonen verpflichten.

Neben der grundrechtlichen Dimension rücken damit auch Diskriminierungs- und Transparenzrisiken ins

¹ Kulick, NVwZ 2020, 1622 f.

² Wischmeyer, Predictive Policing als Gefahrenverdachtserkennung, 2020, Rn. 19 ff.

³ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20.

Zentrum. Steege verweist auf empirische Beispiele, in denen KI-gestützte Klassifikationsmodelle Minderheiten systematisch benachteiligen, weil Trainingsdaten soziale Vorurteile reproduzieren.⁴ Die Exekutive sieht sich folglich mit einem doppelten Legitimationsdruck konfrontiert: Sie muss einerseits den prognostischen Nutzen plausibilisieren und andererseits algorithmische Verzerrungen kontrollieren, um nicht die Gleichheit vor dem Gesetz in Frage zu stellen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der vorliegende Beitrag zwei Anliegen. Erstens soll er die verfassungs-, datenschutz- und kompetenzrechtlichen Leitplanken herausarbeiten, die der automatisierten Gefahrenprognose gesetzt sind. Zweitens werden technische Eigenheiten und Bias-Gefahren analysiert, um praxisorientierte Reformvorschläge für eine verfassungsfeste, diskriminierungsfreie Sicherheitsarchitektur zu entwickeln. Die folgende Untersuchung bewegt sich damit an der Schnittstelle von Polizei- und Strafprozessrecht, Grundrechtsschutz sowie Governance-Fragen algorithmischer Systeme.

II. Verfassungsrechtliche Ausgangslage

1. Informationelle Selbstbestimmung und IT-Grundrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt nach der klassischen Formel des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die „Selbstbestimmung über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten“. Mit der Entscheidung zu § 25a HSOG und § 49 HmbPolDVG hat das Gericht diesen Schutz in das Zeitalter algorithmischer Gefahrenprognosen übertragen und klargestellt, dass jede automatisierte Analyse personenbezogener Massendaten einen eigenständigen Grundrechtseingriff darstellt.⁵ Dieses „Eigengewicht“ resultiert daraus, dass die Zusammenführung vormals getrennter Datenbestände neuartige Wissensextrakte erzeugt, die ihre Betroffenen weder vorhersehen noch kontrollieren können.⁶

Die dogmatische Konsequenz besteht darin, die informationelle Selbstbestimmung als technologieoffenes Abwehrrecht zu begreifen, das sich nicht in der Schutzwicht vor Datenerhebung erschöpft, sondern jede nachgelagerte Analyse- und Verknüpfungshandlung erfasst. Schulenberg spricht insoweit von einem „Zweiteingriff“, der einer eigenständigen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf und an den Zweckbindungsgrundsatz zurückgebunden ist.⁷

Gleichzeitig entfaltet die Rechtsprechung eine dimensionale Erweiterung der IT-Grundrechte. Während das Volkszählungsurteil 1983 primär auf staatliche Datenerhebung zielte, verlagert sich die verfassungsrechtliche

Prüfungsdichte heute auf die algorithmische Wissensproduktion. Kulick weist darauf hin, dass sich damit eine „Personalisierung des Gefahrenabwehrrechts“ vollzieht, die das traditionelle Dogma der Situationsbezogenheit zugunsten personenbezogener Risikoprofile verschiebt.⁸ Dieser Trend vergrößert das Gefahrpotenzial für Grundrechtsverletzungen, weil Betroffene nicht mehr anlassbezogen überwacht, sondern in dauerhafte Risikokategorien eingesortiert werden.

Die informationelle Selbstbestimmung wirkt folglich als Scharniergrundrecht zwischen klassischem Datenschutz, dem Schutz der Vertraulichkeit und Integrität informatotechnischer Systeme sowie dem Diskriminierungsverbot. Steege zeigt, dass algorithmische Klassifikationsmodelle zur Reproduktion sozialer Vorurteile tendieren – ein Umstand, der den Gleichheitssatz in Art. 3 GG berührt und damit die Grundrechtsdogmatik um Antidiskriminierungsdimensionen erweitert.⁹

Aus verfahrensrechtlicher Sicht verlangt die verfassungsgerichtliche Linie Transparenz- und Kontrollvorkehrungen, die sowohl den Betroffenen als auch externen Aufsichtsinstanzen Einsicht in Datenquellen, Analyseparameter und Risikomodelle gewähren. Hornung betont, dass die mangelnde Nachvollziehbarkeit komplexer KI-Systeme die Effektivität des Rechtsschutzes nach Art. 19 IV GG gefährdet; er plädiert deshalb für gesetzliche Begründungs- und Offenlegungspflichten als „Explainability-Korrektiv“.¹⁰

Schließlich strahlt der Schutz der informationellen Selbstbestimmung in das Kompetenzgefüge zwischen Polizei- und Strafprozessrecht aus. Die funktionelle Doppelrolle der Polizei zwingt Gesetzgeber, präventive und repressive Datenverarbeitungen strikt zu entflechten.¹¹ Andernfalls droht eine „Verpolizeilichung“ strafprozessualer Garantien, wenn algorithmische Tools ohne differenzierte Rechtsgrundlagen in beiden Sphären eingesetzt werden.¹²

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bildet das zentrale Gegenwarts- und Zukunftsschutzrecht im digitalen Sicherheitsstaat. Es schützt nicht nur vor unkontrollierter Datenerhebung, sondern vor der algorithmischen Konstruktion von Wissen über Personen. Damit fungiert es als normative Leitplanke für jede Form automatisierter Datenanalyse und verpflichtet den Gesetzgeber zu präzisen, transparenten und diskriminierungsfesten Regelungen.

2. Zweckbindung und Zweckänderung

Die Zweckbindung bildet das „Scharnierprinzip“ zwischen Ersterhebung und jeder nachfolgenden Verarbeitung personenbezogener Daten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) begründet jede

⁴ Steege, MMR 2019, 716 ff.

⁵ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 50 ff.

⁶ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 67 ff.

⁷ NK-BKAG/Schulenberg § 12 Rn. 2 ff.

⁸ Kulick, NVwZ 2020, 1623.

⁹ Steege, MMR 2019, 716 ff.

¹⁰ Schoch/Schneider, VwVfG/Hornung § 35a Rn. 41 ff.

¹¹ Möstl/Bäuerle, Polzei- und Ordnungsrecht/Möstl, Systematische und begriffliche Vorbemerkungen zum Polizeirecht in Deutschland, Rn. 67 ff.

¹² Chibanguza/Kuß/Steege, KI-Handbuch/Momsen § 2 Rn. 4 ff.

zweckändernde Nutzung einen neuen Grundrechtsein- griff; die Legitimationslast kann nicht auf die Rechts- grundlage der Primärdatenerhebung abgewälzt werden.¹³ Damit wird die automatisierte Datenanalyse, sobald sie Datenbestände aus ihrem ursprünglichen Kontext löst, zum eigenständigen, rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung.

Schulenberg fasst diese Dogmatik prägnant als „Zweiteingriffslehre“: Offenlegung und algorithmische Neuordnung erzeugen ein aliud gegenüber der ursprünglichen Erhebung, weil sie zusätzliche Persönlichkeitsrisiken realisieren.¹⁴ Das Gewicht dieses Zweiteingriffs hängt nach dem BVerfG von zwei Parametern ab: (1) dem Belastungswert der Primärmaßnahme und (2) dem Eigengewicht der Analyse, das sich aus Art, Umfang und Zusammenführung der Daten sowie der eingesetzten Methode ergibt.¹⁵

Gesetzgeberisch folgt hieraus ein zweistufiges Prüfungs- schema. Stufe 1 fragt, ob die neue Verwendung noch vom ursprünglichen Erhebungszweck gedeckt ist. Ist dies zu verneinen, schließt sich Stufe 2 an: Die Verarbeitung bedarf einer separaten, hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage, die das Was, Wie und Wer der Datenverarbeitung bestimmt und zugleich Auswertungsmethoden normenklar begrenzt. Die hessische Regelung in § 25a HSOG versucht dies, indem sie drei alternative Zwecke – Gefahrbabwehr, konkretisierte Gefahr und vorbeugende Bekämpfung schwerer Straftaten – benennt sowie bestimmte Datenarten explizit ausschließt.¹⁶ Gleichwohl beanstandete das BVerfG die Norm, weil sie weder Datenumfang noch Analyseverfahren genügend determiniert und damit die Zweckbindung nur formal, nicht aber materiell wahrt.¹⁷

Auch einfachgesetzliche Datenschutzregime spiegeln diese Anforderungen wider. § 71 BDSG schreibt „Privacy by Design“ vor und verpflichtet Verantwortliche, bereits in der Planungsphase technische Vorkehrungen zu treffen, um Daten ausschließlich für festgelegte Zwecke nutzbar zu machen.¹⁸ Parallel dazu verlangt Art. 10 JI-Richtlinie 2016/680/EU eine strikte Zweckbindung für polizeiliche Datenverarbeitung.¹⁹

Die Landesgesetzgebungspraxis illustriert indes Persistenz von „funktionalem Drift“. NRW führte 2022 in § 23 Abs. 6 PolG NRW eine datenbankübergreifende Analysebefugnis ein, die laut Gesetzesbegründung nur „klarstellend“ sein sollte, tatsächlich aber neue Zweckverschiebungen ermöglichte.²⁰ Datenschutzaufsichtsbehörden beanstandeten diese weite Öffnung als verfassungswidrig, weil sie die Schwelle zwischen Gefahrenabwehr und straf- prozessualer Vorsorge verwische.

Erstens müssen Gesetze das Zulässigkeitsspektrum einer Zweckänderung qualitativ und quantitativ determinieren; Blankettermächtigungen, die lediglich auf „polizeiliche Aufgaben“ verweisen, genügen nicht. Zweitens ist ein belastungsdäquates Schutzkonzept erforderlich: Bei weitreichenden Analysen (z. B. KI-gestütztes Clustering verschiedener Register) verlangt das BVerfG Eingriffsschwellen, die klassischen verdeckten Maßnahmen (§§ 100a ff. StPO) entsprechen. Drittens bedarf es Transparenzvorgaben – Protokollierung, unabhängige Audits und Betroffeneninformation –, um das Zielbindungsgebot ex post überprüfbar zu machen.²¹

Zweckbindung fungiert als dynamische Schranke für datenbasierte Sicherheitsstrategien. Jede algorithmische Sekundärnutzung verlangt eine spezifische Rechtsgrundlage, die materiell-rechtliche Grenzen (Datenarten, Analyseverfahren) und prozedurale Sicherungen (Dokumentation, Kontrolle) kombiniert. Ohne diese Konkretisierung führt Big-Data-Analyse unweigerlich zu verfassungswidrigen Zweckverschiebungen und unterläuft das Vertrauen in eine grundrechtskonforme Polizeiarbeit.

3. Verhältnismäßigkeitsanforderungen und Eingriffsschwellen

Das Bundesverfassungsgericht verankert die automatisierte Datenanalyse fest im klassischen Verhältnismäßigkeitsprinzip und entwickelt hierfür eine zweistufige Eingriffsgewicht-Matrix. Ausgangspunkt ist der Gedanke, dass die automatisierte Weiterverarbeitung nicht nur an das Gewicht der Primärdatenerhebung anknüpft, sondern wegen ihres „Eigengewichts“ eigenständige Belastungen erzeugt.²² Dieses Eigengewicht bestimmt sich qualitativ nach Art und Umfang der einbezogenen Daten sowie nach den Analyse- und Auswertungsmethoden; quantitativ wirkt die Häufigkeit der Abrufe als Verstärker.

Ermöglicht ein Tool die Verarbeitung heterogener Datenbestände (z. B. Verkehrs-, Telekommunikations-, Register- und Open-Source-Daten) mittels lernfähiger Algorithmen, qualifiziert das Gericht den Vorgang als schwerwiegend. Solche Maßnahmen dürfen nur zum Schutz „besonders gewichtiger Rechtsgüter“ und erst bei einer „hinreichend konkretisierten Gefahr“ eingesetzt werden.²³ Die Schwelle entspricht den Anforderungen an klassische verdeckte Überwachungsmaßnahmen, etwa Telefonüberwachung oder Online-Durchsuchung.

Lässt sich das Analyse-Spektrum hingegen gesetzlich eng begrenzen – etwa durch Ausschluss sensibler Datenkategorien, Beschränkung auf statistische Auswertungen oder strikte Manual-Trigger –, darf die Eingriffsschwelle abgesenkt werden. Maßstab bleibt dann die „abstrakte Gefahr“ im Sinne des traditionellen Polizeirechts. Die hessische

¹³ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 68 ff.

¹⁴ NK-BKAG/Schulenberg § 12 Rn. 2–4.

¹⁵ BVerfG, NVwZ-Beil. 2023, 53, Leits. 2–3.

¹⁶ Möstl/Bäuerle, HSGO/Bäuerle § 25a Rn. 1–5.

¹⁷ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 110 ff.

¹⁸ Paal/Pauly, DS-Gvo, BDSG/Paal § 71 Rn. 4a.

¹⁹ Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016, Art. 10.

²⁰ BeckOK-PolG-NRW/Arzt § 23 Rn. 52 ff.

²¹ Schoch/Schneider, VwVfG/Hornung § 35a Rn. 41 ff.

²² BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 67 ff.

²³ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Leits. 5.

Norm § 25a HSOG versucht dies, indem sie Tele- und Verkehrsdaten für die vorbeugende Bekämpfung ausschließt; gleichwohl bemängelte Karlsruhe die fehlende Methoden-Determinierung, was den Eingriff nicht ausreichend minderte.²⁴

Verfassungsdogmatisch erlangt damit die gesetzestehnische Präzision verfassungsrechtliche Relevanz: Je klarer der Gesetzgeber Datenarten, Zielgruppen, Analysewege und Löschfristen definiert, desto geringer das Eigengewicht, desto niedriger die Eingriffsschwelle. Bäcker spricht insoweit von einer „verfassungsrechtlichen Prägung des Vorfeldrechts“, die die klassische Gefahrdogmatik durch Wahrscheinlichkeitsurteile ersetzt und damit das polizeiliche Handlungskonzept verfeinert.²⁵

Zur praktischen Eingriffsreduktion verweist das BVerfG auf Privacy-by-Design-Pflichten (§ 71 BDSG), die bereits in der Planungsphase den Stand der Technik und den Verarbeitungszweck berücksichtigen müssen.²⁶ Entsprechende Vorgaben schließen algorithmische Black-Box-Praktiken aus und fördern transparente Parameter-Sets, deren Nachvollziehbarkeit wiederum Eingang in die Verhältnismäßigkeitsprüfung findet.²⁷

Der AI Act ergänzt dieses gestufte Modell unionsrechtlich, indem er individuelle „predictive“ Risikobewertungen als verbotene KI-Praxis einstuft, während raum- oder ereignisbezogene Prognosen als Hochrisiko-Systeme einer strikten Konformitätsbewertung unterfallen.²⁸ Damit verflechten sich nationale Eingriffsschwellen mit unionsrechtlichen Risikokategorien: Ein als Hochrisiko eingestuftes Analyse-Tool löst bereits präventiv technische und organisatorische Mindeststandards aus, die das verfassungsrechtliche Gewicht mindern können.

Verhältnismäßigkeit fungiert bei algorithmischen Analysen als skalierbarer Prüfungsrahmen: Je intensiver Datenvielfalt und Analysemacht, desto höher die Eingriffshürden; umgekehrt kann eine präzise normierte, technisch abgesicherte Auswertung das Eigengewicht reduzieren und damit geringere Gefahrenschwellen legitimieren. Der Gesetzgeber erhält so einen klaren Handlungsauftrag, durch Data-Minimisation, Methodenkataloge und externe Audits das verfassungsrechtliche Gleichgewicht zwischen effektiver Gefahrenvorsorge und Grundrechtsschutz herzustellen.

III. Gesetzgebungskompetenzen und Systemtrennung

Die verfassungsrechtliche Matrix des Sicherheitsrechts wird maßgeblich durch die Kompetenzordnung des

Grundgesetzes bestimmt. Art. 70 I GG verortet die Gefahrenabwehr – mithin das allgemeine Polizeirecht – bei den Ländern, während Art. 74 I Nr. 1 GG dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung für das Strafverfahrensrecht zuweist. Daraus folgt eine funktionale Doppelrolle der Polizei: Präventive Eingriffe unterliegen dem Landespolizeirecht, repressive Maßnahmen den bundesrechtlichen Normen der Strafprozeßordnung (StPO). Diese duale Struktur führt, wie Möstl prägnant bemerkt, zu „zwei sehr unterschiedlichen Rechtsregimen“, die in der praktischen Polizeiarbeit jedoch häufig ineinander greifen.²⁹

Gerade automatisierte Datenanalysen sprengen die klassische Systemtrennung, weil dieselben Datenbestände und Algorithmen sowohl für Gefahrenprognosen als auch zur Ermittlungsunterstützung genutzt werden können. Momsen spricht von einer „Verpolizeilichung strafprozeßualer Garantien“, wenn präventiv erhobene Daten quasi nahtlos in repressive Verdachtsermittlungen übergehen.³⁰ Das Bundesverfassungsgericht mahnt daher, dass Zweckbindung und Rechtsgrundlagenklarheit kompetenziell gespiegelt werden müssen: Was im Vorfeldrecht zulässig ist, darf nicht ohne explizite bundesgesetzliche Ermächtigung in das Ermittlungsverfahren diffundieren.³¹

Kompetenzrechtlich problematisch ist insbesondere die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten. Während die pure Verhütung künftiger Delikte noch als Gefahrenabwehr in Landeszuständigkeit fällt, qualifiziert Karlsruhe die Vorsorge für spätere Strafverfolgung als Teil des gerichtlichen Verfahrens und damit als Bundeskompetenz.³² Landesnormen, die Analyse-Tools explizit für „Verfolgungsvorsorge“ zulassen, riskieren somit Kompetenzüberschreitungen. Bäcker zeigt, dass viele Polizeigesetze dieses Spannungsfeld nur unzureichend adressieren und sich auf formelhafte Generalklauseln verlassen.³³

Das Hessische Sicherheits- und Ordnungsgesetz (§ 25a HSOG) illustriert die Problematik: Es erlaubt Datenanalysen nicht nur zur Abwehr konkretisierter Gefahren, sondern auch zur „vorbeugenden Bekämpfung“ schwerer Straftaten – eine Formulierung, die das BVerfG als kompetenzsensitiv bezeichnet und einer strengen verfassungsrechtlichen Kontrolle unterwirft.³⁴ In der Entscheidung *Hessendata* untersagte das Gericht eine solche Weite, weil sie faktisch strafprozeßuale Zwecke verfolgt, ohne auf bundesrechtliche Garantien wie richterliche Anordnung oder Beschuldigtenrechte zurückzugreifen.³⁵

Der Gesetzgeber muss die Systemkohärenz durch zwei korrespondierende Schritte sichern: (1) Präzise landesrechtliche Eingriffstatbestände, die ausschließlich präventive Ziele adressieren und klare Zweck-, Daten- und Methodengrenzen vorsehen; (2) eine modernisierte

²⁴ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 110 ff.

²⁵ Lisken/Denninger, HdB-Polizeirecht/Bäcker Rn. 248 ff.

²⁶ Paal/Pauly, DS-Gvo, BDSG/Paal § 71 Rn. 4a.

²⁷ Schoch/Schneider, VwVfG/Hornung § 35a Rn. 41 ff.

²⁸ Wendt, KIR 2024, 7–8; Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024, Art. 5 Abs. 1 lit. d.

²⁹ Möstl/Bäuerle, Polizei- und Ordnungsrecht/Möstl, Systematische und begriffliche Vorbemerkungen zum Polizeirecht in Deutschland, Rn. 67 ff.

³⁰ Chibanguza/Kuß/Steege, KI-Handbuch/Momsen § 2 Rn. 4 ff.

³¹ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 148 f.

³² Trurnit (2025), Verfolgungsvorsorge als Bundeskompetenz, in BeckOK-PolR Bayern/Möstl/Schwabenbauer, Rn. 10 ff.

³³ Lisken/Denninger, HdB-Polizeirecht/Bäcker Rn. 320 ff.

³⁴ Möstl/Bäuerle, HSGO/Bäuerle § 25a Rn. 1–8.

³⁵ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 157 ff.

StPO-Regelung für KI-gestützte Analysen mit typisch repressiven Zielsetzungen, flankiert von verfahrensrechtlichen Schutzmechanismen (richterlicher Vorbehalt, Protokollierung, Verteidigungsrechte). Nur ein solches zweistufiges Modell wahrt sowohl die föderale Kompetenzordnung als auch den verfassungsrechtlichen Grundrechtschutz.

IV. Automatisierte Datenanalyse im Gefahrenabwehrrecht

1. Normative Grundlagen (§ 25a HSOG, § 49 HmbPolDVG)

Die gegenwärtig bedeutendsten spezialgesetzlichen Befugnisse zur automatisierten Datenanalyse im Gefahrenabwehrrecht finden sich in § 25a HSOG (Hessen) und § 49 HmbPolDVG (Hamburg). Beide Normen wurden 2018 eingeführt, um angesichts neuer technischer Möglichkeiten – namentlich der Analyseplattform Gotham von Palantir – eine rechtliche Grundlage für die vernetzte Auswertung heterogener Polizeidatenbestände zu schaffen.³⁶

§ 25a HSOG erlaubt den Polizeibehörden, rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten „auf einer Analyseplattform automatisiert zusammenzuführen“ und sie anschließend zu „verknüpfen, aufbereiten und auszuwerten“ (§ 25a Abs. 1 S. 1 HSOG). Die Norm bestimmt drei Anwendungszwecke, die jeweils eigene Eingriffsschwellen definieren: (1) Abwehr konkreter Gefahren für hochrangige Rechtsgüter; (2) Verhinderung konkretisierter, ihrer Art nach bestimmter Straftaten innerhalb eines übersehbaren Zeitraums; (3) „vorbeugende Bekämpfung“ schwerer oder besonders schwerer Straftaten (§ 25a Abs. 2 Nr. 1–3 HSOG). Eine vergleichbare Dreistufung enthält § 49 Abs. 1 HmbPolDVG, der Wortlaut und Systematik weitgehend übernimmt, jedoch landesrechtlich angepasste Begrifflichkeiten nutzt.³⁷

§ 25a Abs. 2 S. 4 HSOG listet exemplarisch die zulässigen Datenquellen – etwa Vorgangs-, Fall-, Verkehrs- und Telekommunikationsdaten – und gestattet ergänzend die Einbeziehung gezielt abgefragter Register- sowie Internetdaten. Gleichwohl werden Verkehrs- und Telekommunikationsdaten bei Maßnahmen nach Nr. 3 explizit ausgenommen, um den eingriffsspezifischen Charakter der vorbeugenden Straftatenbekämpfung abzumildern.³⁸ In Hamburg verweist § 49 Abs. 1 S. 5 HmbPolDVG stattdessen auf eine Rechtsverordnung, was dem Verordnungsgeber einen erweiterten Spielraum zur Bestimmung von Datenarten und Analyseverfahren einräumt – ein Spielraum, den Karlsruhe später als verfassungsrechtlich defizitär qualifizierte.

Beide Normen betonen den anlassbezogenen, manuell ausgelösten Charakter der Analyse und verlangen ein

Rollen- und Rechtekonzept, das durch Verwaltungsvorschriften zu veröffentlichen ist (§ 25a Abs. 3 HSOG). Zudem schreiben sie Protokollierungs- und Löschpflichten vor (§ 25a Abs. 4 HSOG; § 49 Abs. 3 HmbPolDVG). Diese Vorkehrungen sollen sicherstellen, dass die Nutzung der Analyseplattform dokumentiert und nachträglich überprüfbar bleibt.

Trotz dieser formalen Sicherungen ließen die ursprünglichen Fassungen entscheidende Bestimmtheits- und Transparenzdefizite erkennen. Weder wurden die zugelassenen Verarbeitungsmethoden (z. B. Clustering, Graph-Analytics, Machine-Learning-Algorithmen) normenklar festgelegt, noch enthielt der Gesetzgeber quantitative Beschränkungen des Datenumfangs. Dadurch blieb das Eigengewicht des Eingriffs ungedrosselt, was das Bundesverfassungsgericht als unverhältnismäßig beanstandete.³⁹ Insbesondere die Kategorie der „vorbeugenden Bekämpfung“ schwerer Straftaten wurde als kompetenzrechtlich heikel eingestuft, weil sie faktisch eine strafprozessuale Verfolgungsvorsorge darstellt und damit in den Kompetenzbereich des Bundes nach Art. 74 I Nr. 1 GG eingreift.⁴⁰

§ 25a HSOG und § 49 HmbPolDVG bilden den normativen Referenzrahmen für Big-Data-Analysen im Gefahrenabwehrrecht, weisen aber in ihrer ursprünglichen Ausgestaltung gravierende verfassungs- und kompetenzrechtliche Lücken auf. Diese Defizite erklären den strengen Prüfungsmaßstab des BVerfG und markieren den Ausgangspunkt für die folgende dogmatische Analyse der verfassungsgerichtlichen Kontrolle und des daraus resultierenden legislativen Nachbesserungsbedarfs.

2. Verfassungsgerichtliche Kontrolle

Die zentralen Weichen für den künftigen Umgang mit Big-Data-Analysen im Polizeirecht hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 16. Februar 2023 gestellt. Ausgehend von den nahezu wortgleichen Befugnissen in § 25a HSOG und § 49 HmbPolDVG qualifiziert das Gericht die automatisierte Datenanalyse als eigenständigen Grundrechtseingriff, der nicht im Schutzniveau der Primärdatenerhebung aufgeht.⁴¹ Dieses „Eigengewicht“ resultiert aus der spezifischen Wissensgenerierung durch algorithmische Verknüpfungen vormals getrennter Bestände und verlangt daher eine gesonderte rechtliche Rechtfertigung.

Das BVerfG entwickelt ein zweistufiges Prüfmodell: Zum einen bleibt der Eingriff an die Zweckbindung der ursprünglichen Datenerhebung gekoppelt; zum anderen entstehen weitergehende Rechtfertigungsanforderungen, deren Intensität sich nach Art, Umfang und Analysemethode bemisst.⁴² Der Gesetzgeber muss folglich durch normklare Kataloge zu Datenarten und Auswertungstechniken selbst

³⁶ Möstl/Bäuerle, HSGO/Bäuerle § 25a Rn. 1–8.

³⁷ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 22 ff.

³⁸ Möstl/Bäuerle, HSGO/Bäuerle § 25a Rn. 107–109.

³⁹ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Leits. 3 u. 5.

⁴⁰ Trunxit (2025), Verfolgungsvorsorge als Bundeskompetenz, in BeckOK-PolR Bayern/Möstl/Schwabenbauer, Rn. 10 ff.

⁴¹ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 50 ff.

⁴² BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Leits. 2–3.

steuern, wie schwer der Eingriff wiegt – eine bloße Delegation an Verwaltungsvorschriften reicht nicht.

Ermöglicht die Plattform – wie bei hessenDATA – den Zugriff auf heterogene Register-, Verkehrs- und Telekommunikationsdaten mittels KI-gestützter Mustererkennung, sieht das Gericht darin einen schwerwiegenden Eingriff, der nur bei hinreichend konkretisierter Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter zulässig ist.⁴³ Diese Schwelle gleicht den Voraussetzungen klassischer verdeckter Überwachungsmaßnahmen (§§ 100a ff. StPO).

Zugleich eröffnet Karlsruhe einen flexibilisierenden Korridor: Werden Datenumfang und Analysemethoden gesetzlich eng gefasst – etwa durch Ausschluss sensibler Kategorien oder durch Beschränkung auf statistische Cluster-Analysen – darf die Eingriffsschwelle auf die abstrakte Gefahr abgesenkt werden.⁴⁴ Die ursprünglichen Landesregelungen verfehlten diese Entlastung, weil sie weder Obergrenzen für die Datenfusion noch ein Methodeninventar vorsahen.⁴⁵

Neben materiellen Begrenzungen verlangt das Gericht umfassende Protokollierungs-, Dokumentations- und Löschkonzepte. Diese sollen externen Aufsichtsinstanzen die Überprüfbarkeit der rechtmäßigen Nutzung ermöglichen und Betroffenen effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 IV GG sichern.⁴⁶

Besonders kritisch bewertet Karlsruhe die Tatbestandsvariante der „vorbeugenden Bekämpfung“ schwerer Straftaten: Sie betone strafverfolgungsbezogene Zwecke und falle damit in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes nach Art. 74 I Nr. 1 GG, sodass eine landesrechtliche Regelung hier kompetenzwidrig sei.⁴⁷

Das Urteil erklärt die angegriffenen Normen für unverhältnismäßig, lässt ihre Fortgeltung jedoch befristet zu, um Rechts- und Funktionslücken zu vermeiden. Landesparlamente müssen nun Daten- und Methodenkataloge nachschärfen, Eingriffsschwellen differenziert festlegen und unabhängige Audit-Strukturen implementieren. Parallel wird der Bundesgesetzgeber aufgerufen, für strafprozessuale Analysen ein eigenes, grundrechtsadäquates Rahmenwerk zu schaffen.

Die verfassungsgerichtliche Kontrolle transformiert automatisierte Datenanalysen von einem technischen in ein streng grundrechtsgebundenes Instrument. Künftige Regelungen dürfen die algorithmische Komplexität nicht in Generalklauseln verstecken, sondern müssen sie transparent, methoden- und datenkonkret normieren, um das verfassungsrechtliche Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Freiheit zu wahren.

3. Eingriffsschwelle „vorbeugende Bekämpfung schwerer Straftaten“

Die Tatbestandsvariante Nr. 3 des § 25a Abs. 2 HSOG und des § 49 Abs. 1 HmbPolDVG erlaubt der Polizei, automatisierte Datenanalysen auch dann einzusetzen, wenn lediglich „tatsächliche Anhaltspunkte“ für die vorbeugende Bekämpfung schwerer oder besonders schwerer Straftaten vorliegen. Diese Formulierung verknüpft zwei Problemfelder: (a) eine besonders weite Eingriffsschwelle, die unterhalb der konkretisierten Gefahr angesiedelt ist, und (b) einen kompetenziellen Grenzbereich zwischen präventivem Gefahrenabwehrrecht der Länder und der – dem Bund vorbehaltene – Vorsorge für die Strafverfolgung.

a) Verfassungsrechtliche Bedenken

Das Bundesverfassungsgericht hat die Variante Nr. 3 als „besonders schwerwiegenden Eingriff“ qualifiziert, weil sie Massendatenanalysen bei lediglich bisherigen Verdachtsmomenten gestattet.⁴⁸ Anders als bei konkreter oder konkretisierter Gefahr fehlt es hier an einem hinreichend bestimmten Gefahrenbezug; zugleich eröffnet die Norm Zugriff auf heterogene Datenquellen, die – etwa bei Einbeziehung von Verkehrs- oder Telekommunikationsdaten – eine tiefgreifende Persönlichkeitsprofilierung ermöglichen. Das Gericht verlangt deshalb, dass der Gesetzgeber entweder (1) das Daten- und Methodenspektrum drastisch verengt oder (2) eine Eingriffsschwelle ansetzt, die den verdeckten Maßnahmen der StPO (§§ 100a ff.) entspricht.⁴⁹

b) Kompetenzrechtliche Dimension

Die „vorbeugende Bekämpfung“ adressiert nicht mehr nur die Abwehr zukünftiger Schäden, sondern die Sicherung von Beweismitteln für künftige Strafverfahren. Nach ständiger Rechtsprechung gehört diese Verfolgungsvorsorge in den Kompetenzbereich des Bundes (Art. 74 I Nr. 1 GG) – nicht zu den Ländern.⁵⁰ Landesregelungen verstößen daher gegen die Kompetenzordnung, wenn sie ohne bundesgesetzliche Rückbindung analytische Befugnisse für strafprozessuale Zwecke eröffnen. Bäcker sieht hierin einen „strategischen Überwachungsansatz“, der das präventive Vorfeldrecht funktional in das strafprozessuale Ermittlungsregime verschiebt.⁵¹

c) Gefahren- vs. Verdachtslogik

Dogmatisch kollidiert die Vorfeld-Eingriffsschwelle mit den klassischen Gefahrbegriffen. Während konkrete oder zumindest ihrer Art nach bestimmte Schadenseintritte als legitimer Schlüssel für polizeiliches Handeln gelten, basiert die Vorbeugung schwerer Straftaten häufig auf statistischen oder personenbezogenen Risikoprofilen. Kulick

⁴³ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Leits. 5.

⁴⁴ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 71–73.

⁴⁵ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 110 ff.

⁴⁶ BVerfG, NVwZ-Beil. 2023, 53, Rn. 47 ff.

⁴⁷ Trumit (2025), Verfolgungsvorsorge als Bundeskompetenz, in BeckOK-PoIR Bayern/Möstl/Schwabenbauer, Rn. 10 ff.

⁴⁸ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 157 f.

⁴⁹ BVerfG, ZD 2023, 338, Leits. 3 u. 5.

⁵⁰ Trumit (2025), Verfolgungsvorsorge als Bundeskompetenz, in BeckOK-PoIR Bayern/Möstl/Schwabenbauer, Rn. 10 ff.

⁵¹ Lisken/Denninger, HdB-Polizeirecht/Bäcker Rn. 320 ff.

warnt vor einer „Personalisierung des Gefahrenabwehrrechts“, bei der Prävention über das Zuschreiben individueller Gefährlichkeit erfolgt und so den situativen Bezug verliert.⁵² Solche Profilierungen bergen zudem Diskriminierungsrisiken, die Steege als strukturelles Problem algorithmischer Systeme identifiziert.⁵³

d) Folgerungen für die Eingriffsschwelle

Das BVerfG akzeptiert den präventiven Zugriff nur, wenn der Gesetzgeber durch qualitative Beschränkungen (Ausschluss sensibler Daten, limitierte Analyseverfahren) das Eigengewicht des Eingriffs reduziert oder die Maßnahme auf hinreichend konkrete Gefahrenlagen begrenzt. Andernfalls muss eine Eingriffsschwelle greifen, die dem repressiven Instrumentarium entspricht – richterlicher Vorbehalt, Benachrichtigungspflichten und strenge Dokumentation eingeschlossen.⁵⁴

Die Variante „vorbeugende Bekämpfung“ verfehlt derzeit sowohl den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsmaßstab als auch die Bund-Länder-Kompetenzordnung. Eine verfassungskonforme Ausgestaltung erfordert, den Daten- und Methodenkatalog eng zu ziehen, die Maßnahme klar präventiv zu verankern oder sie – bei strafprozessualer Zielrichtung – in ein bundesrechtliches Regime einzubetten, das die Schutzstandards der StPO gewährleistet.

4. Regelungsauftrag an den Gesetzgeber

Das Bundesverfassungsgericht hat die Landesgesetzgeber nicht nur zur punktuellen Nachbesserung einzelner Vorschriften verpflichtet. Vielmehr formuliert es einen umfassenden Regelungsauftrag, der in drei Dimensionen wirkt: (a) materielle Begrenzung von Daten und Methoden, (b) prozedurale Sicherung durch Transparenz- und Kontrollinstrumente sowie (c) kompetenzielle Entflechtung zwischen Prävention und Strafverfolgung.

a) Materielle Begrenzung: Daten- und Methodenkataloge

Karlsruhe erwartet, dass der Gesetzgeber selbst die „wesentlichen Maßstäbe“ bestimmt, um das Eigengewicht der automatisierten Analyse zu steuern.⁵⁵ Dazu gehört ein positiver Katalog zulässiger Datenarten mit klaren Ausschlüssen besonders sensibler Kategorien (etwa Verkehrs- und Telekommunikationsdaten bei nur abstrakter Gefahrenlage). Parallel muss ein Methodeninventar festgelegt werden: Welche Analyseformen – statisches Clustering, Graph-Analytics, Machine-Learning – sind in welchem Zweck- und Gefahrenkontext erlaubt? Blankettverweise auf Verwaltungsvorschriften genügen nicht; sie unterlaufen das Parlamentsvorbehaltsprinzip.⁵⁶

⁵² Kulick, NVwZ 2020, 1623.

⁵³ Steege, MMR 2019, 716 ff.

⁵⁴ BVerfG, NVwZ-Beil. 2023, 53, Rn. 47 ff.

⁵⁵ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 71 ff.

⁵⁶ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 110 ff.

b) Prozedurale Sicherung: Privacy by Design & Explainability

Die materiellen Grenzen müssen durch technisch-organisatorische Vorkehrungen flankiert werden: § 71 BDSG verpflichtet Verantwortliche, bereits in der Planungsphase den Stand der Technik, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung zu berücksichtigen und angemessene Schutzmaßnahmen zu implementieren.⁵⁷ Hinzu tritt die Forderung nach Nachvollziehbarkeit: Algorithmen sind so zu dokumentieren, dass unabhängige Stellen ihre Funktionslogik prüfen können; andernfalls droht ein Konflikt mit Art. 47 GRCh und dem Recht auf effektiven Rechtsschutz.⁵⁸ Hierzu empfiehlt das Gericht u. a. umfassende Protokollierungs- und Löschkonzepte, regelmäßige Audits sowie Publikationspflichten für Einsatz- und Fehlerstatistiken.⁵⁹

c) Kompetenzielle Entflechtung und Systemkohärenz.

Spätestens bei der Variante der „vorbeugenden Bekämpfung“ schwerer Straftaten stößt das Landesrecht an Bundeskompetenzgrenzen (Art. 74 I Nr. 1 GG). Trunxit weist darauf hin, dass der Bund für jede Form der Verfolgungsvorsorge originär zuständig ist; Landesnormen müssen hier zurücktreten oder sich strikt auf Gefahrenabwehr beschränken.⁶⁰ Der Gesetzgeber hat also zwei Optionen: Entweder er engführt präventive Befugnisse auf echte Gefahrenabwehr oder er schafft auf Bundesebene ein strafprozessuales Analyse-Regime mit richterlichem Vorbehalt und Beschuldigtenrechten.

d) Dynamische Angleichung an unionsrechtliche Standards.

Schließlich zwingt der AI Act zu einer kontinuierlichen Anpassung. Individuelles „predictive profiling“ ist künftig unionsweit untersagt; raum- oder ereignisbezogene Prognosen gelten als Hochrisiko-Systeme und unterliegen einer Konformitätsbewertung.⁶¹ Nationale Gesetze müssen daher risikobasierte Prüf- und Genehmigungsverfahren integrieren, um einen Gleichlauf zwischen Verfassungs- und Unionsrecht zu garantieren.

Der verfassungsgerichtliche Regelungsauftrag verlangt einen mehrschichtigen Normenrahmen, der Daten- und Methodenkataloge, Technik- und Transparenzpflichten, unabhängige Kontrolle und eine klare Kompetenztrennung systematisch verknüpft. Ohne diese konsistente Gesamtkonzeption bleiben Big-Data-Analysen ein verfassungsrechtliches Hochrisiko – mit dem legislativen Pflichtenheft ist nun der Gesetzgeber am Zug.

⁵⁷ Paal/Pauly, DS-Gvo, BDSG/Paal § 71 Rn. 4a.

⁵⁸ Schoch/Schneider, VwVfG/Hornung § 35a Rn. 41 ff.

⁵⁹ BVerfG, NVwZ-Beil. 2023, 53, Rn. 47 ff.

⁶⁰ Trunxit (2025), Verfolgungsvorsorge als Bundeskompetenz, in BeckOK-PoLR Bayern/Möstl/Schwabenbauer, Rn. 10 ff.

⁶¹ Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024, Art. 5 Abs. 1 lit. d.

V. Predictive Policing – Technik, Varianten, Rechtsprobleme

1. Technische Modelle (PreCobs, SKALA, Gotham)

Predictive-Policing-Software lässt sich in drei wesentliche Architekturtypen gliedern, die sich hinsichtlich Datenquellen, Prognoseeinheit und algorithmischer Komplexität unterscheiden. Erstens repräsentiert PreCobs den klassischen *near-repeat*-Ansatz: Basis sind historische Falldaten zu Delikten wie Wohnungs- und Kfz-Einbrüchen. Ein heuristischer Algorithmus markiert Raum-Zeit-Cluster, in denen Einbrüche kurz hintereinander auftreten; die Anwendung bleibt dabei auf strukturierte Kriminalstatistik beschränkt und nutzt keine personenbezogenen Attribute. Durch die Konzentration auf Orts- und Zeitfaktoren gilt PreCobs als vergleichsweise „einfache“ Vorhersagesoftware ohne Machine-Learning-Elemente. Wischmeyer vermerkt, dass solche Systeme zwar polizeiliche Ressourcen effizienter allokierten, empirisch aber nur moderate Reduktionsraten bei Einbruchserien belegen konnten.⁶²

Das SKALA-System (NRW) erweitert dieses Raster, indem es neben Falldaten soziale Struktur- und Infrastrukturdaten einbezieht – etwa Bevölkerungsdichte, Beleuchtung, ÖPNV-Haltepunkte. Der Algorithmus kombiniert kriminologische Theorien (Routine-Activity, Crime Pattern) mit regressionsbasierten Gewichtungen, um Risikoscores für urbane Rasterzellen zu generieren. Im Vergleich zu PreCobs steigt hier die Datenvielfalt; gleichwohl bleiben personenbezogene Merkmale ausgeschlossen, was die Eingriffsintensität relativ begrenzt. Allerdings zeigen Pilotevaluierungen ein Bias-Risiko gegenüber sozial benachteiligten Quartieren, weil sozioökonomische Indikatoren als Risikosurrogate fungieren können.⁶³

Einen qualitativen Sprung markiert Gotham von Palantir, das in Hessen als hessenDATA eingesetzt wird. Gotham betreibt eine Graph-Analytics-Plattform, die heterogene Daten-Silostrukturen – Polizeiregister, Telekommunikations-, Verkehrs-, Meldedaten, offene Quellen – in einem hochvernetzten Knowledge-Graph zusammenführt.⁶⁴ Auf dieser Basis laufen multiple Analyse-Module: entity resolution, community detection, Link-Prediction und Machine-Learning-Klassifizierer. Das System weist damit ein deutlich höheres algorithmisches Eigengewicht auf, weil es nicht nur Hotspots, sondern individuelle Netzwerke und Rollen („Facilitator“, „Leader“) identifiziert. Wischmeyer spricht hier von einer „Gefahrverdachtserkennung“ im Sinne eines funktionalen Äquivalents polizeilicher Expertise.⁶⁵

Die Eingriffstiefe skaliert parallel zur Daten- und Methodenkomplexität: Während PreCobs überwiegend raumbezogene Prognosen liefert, ermöglicht Gotham eine

personenbezogene Profilerstellung - ein Szenario, das der AI Act künftig als verbotene Praxis einstuft, sofern es auf individuelle Risikobewertungen abzielt.⁶⁶ Steege warnt zudem vor algorithmischer Diskriminierung, da Trainingsdaten gesellschaftliche Vorurteile replizieren und Minoritäten überproportional als Risikoträger ausweisen können.⁶⁷

Aus praktischer Perspektive unterscheiden sich auch Governance-Modelle: PreCobs wird lokal auf Dienststellebene betrieben; SKALA zentral in Düsseldorf; Gotham in einer landesweiten Cloud-Instanz mit rollenbasierten Zugriffsrechten (§ 25a Abs. 3 HSOG). Jede Stufe erhöht den Bedarf an Datenschutz-, Audit- und Explainability-Vorkehrungen. Hornung betont, dass bei Deep-Learning-basierten Graph-Analysen eine externe Nachvollziehbarkeit zwingend sei, da sonst Art. 47 GRCh verletzt werde.⁶⁸

Die technischen Modelle reichen von statistikbasierten Hotspot-Tools bis zu komplexen Netzwerkanalysen. Mit jeder Aufrüstung steigen sowohl prognostischer Nutzen als auch verfassungsrechtliche Risiken. Künftige Gesetzgebung muss daher differenziert nach Datenumfang, Prognosegranularität und Algorithmustransparenz regulieren, um ein verantwortbares Verhältnis zwischen Effektivität und Grundrechtsschutz herzustellen.

2. Verfassungsrechtliche Typisierung von Vorfeldermächtigungen

Vorfeldermächtigungen markieren das juristische Scharnier zwischen klassischer Gefahrenabwehr und kriminalpräventiver Vorausschau. Bäcker unterscheidet drei Leittypen, die jeweils unterschiedliche Eingriffsvoraussetzungen und damit verfassungsrechtliche Prüfungsintensitäten auslösen: (a) Wahrscheinlichkeitsurteile erster Stufe, (b) Wahrscheinlichkeitsurteile zweiter Stufe und (c) strategische Überwachungsaufträge.⁶⁹

Erste-Stufe-Tatbestände beruhen auf der Annahme, dass sich ein gefährliches Ereignis mit erheblicher Wahrscheinlichkeit verwirklichen wird, ohne dass Ort, Zeit oder Täter feststehen müssen. Sie verlagern die Eingriffsschwelle gegenüber der konkreten Gefahr leicht nach vorn, bleiben jedoch situativ gebunden und erfordern ein konkretes Gefahrenverdachtsmoment. Das Bundesverfassungsgericht akzeptiert solche Befugnisse, sofern sie auf hochrangige Rechtsgüter beschränkt und durch daten- und methoden-spezifische Vorgaben eingehoben sind.⁷⁰

Zweite-Stufe-Tatbestände gehen einen Schritt weiter. Sie erlauben Maßnahmen bereits dann, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte“ für künftige schwere Straftaten bestehen, ohne dass diese hinsichtlich Art oder Zeitraum konkretisiert sind. Karlsruhe qualifiziert diesen Typus als erheblich eingriffsintensiv, weil er faktisch auf abstrakte Gefahren-generalisierungen abstellt und so personenbezogene

⁶² Wischmeyer, Predictive Policing als Gefahrenverdachtserkennung, 2020, Rn. 19 f.

⁶³ Kulick, NVwZ 2020, 1623.

⁶⁴ Möstl/Bäuerle, HSGO/Bäuerle § 25a Rn. 1–8.

⁶⁵ Wischmeyer, Predictive Policing als Gefahrenverdachtserkennung, 2020, Rn. 20 ff.

⁶⁶ Wendt, KIR 2024, 7–8.

⁶⁷ Steege, MMR 2019, 716 ff.

⁶⁸ Schoch/Schneider, VwVfG/Hornung § 35a Rn. 41 ff.

⁶⁹ Lisken/Denninger, HdB-Polizeirecht/Bäcker Rn. 248 ff.

⁷⁰ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – I BvR 1547/19 u. I BvR 2634/20, Rn. 71 ff.

Risikoprofile begünstigt.⁷¹ Dementsprechend fordert das Gericht hohe Eingriffshürden – regelmäßig die hinreichend konkretisierte Gefahr – oder eine drastische Einengung von Datenquellen und Analyseverfahren, um das eigenständige Belastungsgewicht zu reduzieren.

Strategische Überwachungsaufträge – etwa die Variante „vorbeugende Bekämpfung“ schwerer Straftaten in § 25a Abs. 2 Nr. 3 HSOG – weisen einen repressiven Kern auf und zielen auf Beweissicherung für spätere Strafverfahren. Bäcker ordnet diese Kategorie als Verfolgungsvorsorge ein, die kompetenziell dem Bund zugewiesen ist und deshalb nur bundesgesetzlich geregelt werden darf.⁷² Trurnit bestätigt, dass Landesbefugnisse zur Verfolgungsvorsorge gegen Art. 74 I Nr. 1 GG verstößen, sofern der Bund das Feld durch die StPO bereits abschließend geregelt hat.⁷³

Die verfassungsrechtliche Typisierung bewirkt eine gestufte Kontrolllogik: Je weiter die Eingriffsschwelle vom klassischen Gefahrbegriff entfernt ist und je abstrakter das Risikoszenario gefasst wird, desto enger müssen Daten- und Methodenkatalog, Transparenzpflichten und nachträgliche Kontrollmechanismen gefasst sein. Möstl betont, dass nur so das Gleichgewicht zwischen der doppelten Polizeirolle – präventiv und repressiv – und der föderalen Kompetenzordnung gewahrt bleibt.⁷⁴ Zudem sind Diskriminierungsrisiken umso größer, je stärker personenbezogene Profile ins Zentrum rücken; Steege verweist darauf, dass gerade in den Vorfeldkategorien algorithmische Verzerrungen gravierende Gleichheitsverletzungen auslösen können.⁷⁵

Die verfassungsrechtliche Typisierung zwingt den Gesetzgeber, Vorfeldermächtigungen präzise zu unterscheiden und abgestufte Schutzregime zu etablieren. Während Wahrscheinlichkeitsurteile erster Stufe bei flankierenden Datengrenzen verfassungsfähig sind, erfordern zweite Stufe und strategische Überwachung entweder hohe Gefahrenschwellen oder eine bundesgesetzliche Verortung. Ohne diese Differenzierung drohen strukturelle Grundrechtsverletzungen und Kompetenzüberschreitungen.

3. Diskriminierungs- und Bias-Risiken

Die technische Potenz von Predictive-Policing-Systemen steht im Schatten eines system-immanenten Bias-Risikos, das sowohl statistische Verzerrungen im Trainingsdatensatz als auch algorithmische Verstärkereffekte umfasst. Steege dokumentiert anhand der US-Software COMPAS, wie vermeintlich objektive Risikoscores Schwarze Beschuldigte systematisch mit höheren Rückfallwahrscheinlichkeiten bewerten, während Weiße bei vergleichbaren Delikten milder eingestuft werden.⁷⁶ Die Ursache liegt in historisch vorgeprägten Datensätzen: Wenn Polizeiarbeit

in bestimmten Vierteln über Jahrzehnte intensiver war, bildet das Training-Dataset diese Über-Policing-Struktur ab und reproduziert sie mathematisch – ein klassischer feedback loop.

Auch in Deutschland droht diese Gefahr. Kulick warnt vor der „Personalisierung des Gefahrenabwehrrechts“, in der Personen weniger auf Grundlage konkreter Situationen, sondern verstärkt nach statistischen Risikokategorien adressiert werden.⁷⁷ Bei Algorithmen wie Gotham, die Heterogene Register-, Verkehrs- und Open-Source-Daten verknüpfen, entstehen hochauflösende Profile, die sozio-ökonomische Surrogatvariablen (Wohnort, Mobilitätsmuster) als Proxys für Kriminalitätsneigung nutzen können. Werden diese Variablen nicht sorgfältig kontrolliert, resultiert indirekte Diskriminierung – ein Verstoß gegen Art. 3 GG und Art. 21 GRCh.

Der AI Act adressiert das Problem durch ein doppeltes Regulierungsregime: Individuelle Risikobewertungen zur Vorhersage künftiger Straftaten sind per Art. 5 Abs. 1 lit. d verboten, während raum- oder ereignisbezogene Prognosen als Hochrisiko-Systeme strengen Transparency- und Bias-Test-Pflichten unterliegen.⁷⁸ Für nationale Gesetzgeber folgt daraus die Pflicht, algorithmische Werkzeuge vor ihrem produktiven Einsatz einem Diskriminierungs-Impact-Assessment zu unterziehen, das Trainingsdaten, Feature-Engineering und Modell-Output systematisch auf Proxies untersucht.

Golla zeigt, dass bereits die Zusammenführung vormals getrennter Datenbestände – etwa in Antiterrordateien – neue Diskriminierungsrisiken erzeugen kann, wenn die Verknüpfungslogik auf heuristischen Verdachtsmomenten basiert.⁷⁹ Solche Heuristiken präjudizieren unter Umständen ganze Gruppen („Gefährder“) und verschieben die polizeiliche Aufmerksamkeit selektiv. Die daraus entstehende self-fulfilling prophecy erhöht die Trefferwahrscheinlichkeit in ohnehin stark überwachten Milieus und verfestigt das statistische Bias.

Aus rechtsdogmatischer Sicht zwingt Art. 3 GG den Gesetzgeber, objektive Rechtfertigungen für jede Ungleichbehandlung vorzulegen. Da algorithmische Modelle jedoch häufig *black boxes* sind, macht Hornung geltend, dass fehlende Explainability de facto die Nachweispflicht des Staates unterläuft und Betroffene in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 IV GG; Art. 47 GRCh) beschniedet.⁸⁰

Erstens verlangt das BVerfG normative Methodenkataloge, um Daten- und Modellwahl parlamentarisch zu binden. Zweitens müssen regelmäßige Audits – idealerweise von unabhängigen, technisch versierten Stellen – Evaluationskennzahlen wie false-positive-Rate parity oder equal

⁷¹ BVerfG, ZD 2023, 338, Leits. 3 u. 5.

⁷² Lisken/Demmler, HdB-Polizeirecht/Bäcker Rn. 320 ff.

⁷³ Trurnit (2025), Verfolgungsvorsorge als Bundeskompetenz, in BeckOK-PoLR Bayern/Möstl/Schwabenbauer, Rn. 10 ff.

⁷⁴ Möstl/Bäuerle, Polzei- und Ordnungsrecht/Möstl, Systematische und begriffliche Vorbemerkungen zum Polizeirecht in Deutschland, Rn. 67 ff.

⁷⁵ Steege, MMR 2019, 716 ff.

⁷⁶ Steege, MMR 2019, 716 ff.

⁷⁷ Kulick, NVwZ 2020, 1623.

⁷⁸ Wendt, KIR 2024, 7–8; Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024, Art. 5 Abs. 1 lit. d.

⁷⁹ Golla, NJW 2021, 667 ff.

⁸⁰ Schoch/Schneider, VwVfG/Hornung § 35a Rn. 41 ff.; Stern/Sachs, GRCh/Alber, § 47 Rn. 14–15.

opportunity überwachen. Drittens sollte ein Gegen-Bias-Mechanismus gesetzlich vorgeschrieben werden, etwa durch Kalibrierung auf repräsentative Bevölkerungsmodelle oder den Zwang, sensible Attribute aus dem Feature-space zu entfernen, sofern sie nicht strikt erforderlich sind.

Diskriminierungs- und Bias-Risiken sind kein Randphänomen, sondern ein strukturelles Problem datengetriebener Polizeiarbeit. Ohne explizite, gesetzlich verankerte Bias-Tests, Transparenzpflichten und wirksame Kontrollstrukturen bleiben Predictive-Policing-Systeme verfassungsrechtlich hochriskant – und können das Vertrauen in eine faire, rechtsstaatliche Sicherheitsarchitektur nachhaltig beschädigen.

4. Transparenz & Explainability

Die Legitimation algorithmischer Gefahrenprognosen steht und fällt mit ihrer Nachvollziehbarkeit. Im klassischen Polizeirecht wird jede Eingriffshandlung in Form und Begründung aktenkundig, sodass Gerichte und Betroffene sie überprüfen können. Bei KI-gestützten Analyse systemen droht jedoch eine „Black-Box-Asymmetrie“: komplexe Deep-Learning-Modelle generieren Risikoscores, ohne dass Anwenderinnen und Anwender die zugrunde liegenden Merkmale oder Gewichtungen erkennen. Hornung identifiziert hierin eine Gefährdung des Rechtsstaatsprinzips, weil fehlende Nachvollziehbarkeit effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 IV GG und Art. 47 GRCh vereitelt.⁸¹

Das Bundesverfassungsgericht greift diese Sorge auf und verlangt gesetzlich verankerte Dokumentations- und Protokollierungspflichten. Jede automatisierte Datenanalyse muss so gestaltet sein, dass ein „rekonstruktiver Blick“ auf die Datenwege, Parameter und Entscheidungsschritte möglich bleibt; andernfalls sei weder eine externe Fachaufsicht noch eine gerichtliche Kontrolle realisierbar.⁸² Die Pflicht zur Protokollierung erstreckt sich auf (1) den Auslöser der Analyse, (2) die einbezogenen Datenkategorien, (3) die angewandten Algorithmen/Modelle, (4) das Ergebnis inkl. Score-Interpretation und (5) etwaige manuelle Nachjustierungen.

Über die reine Rückverfolgbarkeit hinaus fordert Hornung ein Begründungsregime: Betroffene müssen in der Lage sein, die sie betreffenden automatisierten Entscheidungen inhaltlich nachzu vollziehen. Dies impliziert, dass die Polizei „aussagekräftige, möglichst laientaugliche“ Erläuterungen zu den maßgeblichen Faktoren liefert.⁸³ Die Praxis kann hierfür auf Ansätze der Explainable AI zurückgreifen, etwa Feature-Importance-Analysen oder lokale Surrogatmodelle, die bei jeder Abfrage automatisch zusammen mit dem Score gespeichert werden.

Auch der unionale Rechtsrahmen treibt die Transparenzpflicht voran. Der AI Act klassifiziert raum- und ereignisbezogene Prognosesysteme als Hochrisiko-KI und verpflichtet Betreiber zu umfassender technischer Dokumentation, Logging, menschlicher Aufsicht und verständlicher Information für Nutzer*innen.⁸⁴ Für individuelle Risikobewertungen – etwa personalisierte Gefährder-Scores – greift sogar das Nutzungsverbot des Art. 5 I lit. d, was zugeleich jede intransparente Profilbildung untersagt.⁸⁵

Datenschutzrechtlich wird Transparenz durch den Grundsatz Privacy by Design konkretisiert. § 71 BDSG verlangt, dass bereits in der Planungsphase technische Vorkehrungen geschaffen werden, um Datenverarbeitung zweck- und nutzerbezogenen offenzulegen; dies umfasst explizit Protokollierungs- und Auskunfts funktionen.⁸⁶

Praktisch impliziert das Transparenzgebot drei Stufen:

1. Design-Transparenz – Offenlegung von Trainingsdaten-Herkünften, Modellarchitektur und Zielvariablen gegenüber Aufsichtsbehörden.
2. Prozess-Transparenz – automatische Log-Files jeder Analyse abfrage mit Zeitstempel, Nutzer-ID und technischer Konfiguration.
3. Output-Transparenz – verständliche Begründung des individuellen Ergebnisses für Betroffene sowie gerichtsfeste Export-Funktionen für Rechts behelfe.

Transparenz und Explainability sind keine „nice to have“-Features, sondern verfassungs- und unionsrechtliche Mindestanforderungen. Ohne lückenlose Protokollierung, nachvollziehbare Modell-Erläuterungen und unabhängige Audits bleibt der Einsatz von Predictive-Policing-Systemen rechtsstaatlich unvertretbar.

VI. Schnittstelle Gefahrenabwehr – Strafverfolgung

Die polizeiliche Praxis oszilliert zwischen präventiver Gefahrenabwehr und reaktiver Strafverfolgung. Dieses funktionale Doppelmandat ist verfassungsrechtlich akzeptiert, doch kollidiert mit der kompetenziellen Trennlinie des Grundgesetzes: Während das allgemeine Polizeirecht als Gefahrenabwehrrecht in die Gesetzgebungshoheit der Länder fällt (Art. 70 I GG), untersteht das Strafverfahrensrecht der konkurrierenden Kompetenz des Bundes (Art. 74 I Nr. 1 GG). Möstl beschreibt dieses Nebeneinander zweier „sehr unterschiedlicher Rechtsregime“ als genuines Strukturmerkmal der deutschen Sicherheitsarchitektur und mahnt zugleich, dass faktische „Gemengelagen“ häufig schwer aufzulösen seien.⁸⁷

Gerade automatisierte Datenanalysen potenzieren die Vermischungsgefahr. Die verwendeten Datenpools – etwa

⁸¹ Schoch/Schneider, VwVfG/Hornung § 35a Rn. 41–43.

⁸² BVerfG NVwZ-Beil. 2023, 53, Rn. 47 ff.

⁸³ Schoch/Schneider, VwVfG/Hornung § 35a Rn. 45 ff.

⁸⁴ Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024, Art. 13 i.V.m. Anhang IV.

⁸⁵ Wendt, KIR 2024, 7–8; Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024, Art. 5 Abs. 1 lit. d.

⁸⁶ Paal/Pauly, DS-Gvo, BDSG/Paal § 71 Rn. 4a.

⁸⁷ Möstl/Bäuerle, Polzei- und Ordnungsrecht/Möstl, Systematische und begriffliche Vorbemerkungen zum Polizeirecht in Deutschland, Rn. 67 ff.

Register-, Verkehrs- oder Telekommunikationsdaten – sind für präventive und repressive Zwecke gleichermaßen attraktiv; die Algorithmik bleibt identisch, lediglich der rechtliche Anknüpfungspunkt ändert sich. *Momsen* spricht in diesem Zusammenhang von einer „Verpolizeilichung strafprozessualer Garantien“: Personen, die in präventiv-polizeilichen Risikokategorien geführt werden, werden automatisch zu Verdächtigen, sobald ein passendes Delikt ermittelt wird, was die prozessualen Schutzrechte des Beschuldigten unterläuft.⁸⁸

Das Bundesverfassungsgericht zieht hier eine klare Begrenzung. Es unterscheidet zwischen Gefahrenverhütung – präventiver Schutz vor zukünftigen Rechtsgutverletzungen – und Verfolgungsvorsorge, also Beweissicherung für spätere Strafverfahren. Letztere fällt kompetenziell in den Bund und erfordert daher eine explizite bundesgesetzliche Grundlage.⁸⁹ Landesnormen wie § 25a Abs. 2 Nr. 3 HSOG („vorbeugende Bekämpfung“ schwerer Straftaten) geraten so in Kompetenzkonflikt, weil sie faktisch Verfolgungsvorsorge ermöglichen, ohne die Strafprozessordnung zu beachten. *Trurnit* qualifiziert derartige Landesbefugnisse daher als kompetenzwidrig, sofern der Bund das Feld bereits durch die StPO abschließend geregelt hat.⁹⁰

Dogmatisch divergieren zudem die Eingriffsschwellen bei der Rechtsgebiete. Gefahrenabwehrrecht kennt die abstrakte oder konkretisierte Gefahr; die StPO setzt zumindest einen Anfangsverdacht voraus. Werden automatisierte Analysen im präventiven Vorfeld erlaubt, ohne dass ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, entsteht ein Gefahrenverdacht-Ermittlungsmodell, das prozessuale Garantien (richterlicher Vorbehalt, Beschuldigtenrechte, Anwesenheits- und Verteidigungsrechte) umgeht. *Bäcker* warnt vor einem „strategischen Überwachungsansatz“, der das präventive Vorfeldrecht in ein Ermittlungsregime verlängert, ohne dessen rechtsstaatliche Sicherungen zu übernehmen.⁹¹

Erstens sollten Landespolizeigesetze ihre Befugnisse strikt auf Gefahrenabwehr begrenzen und jede Datenverarbeitung mit potenzieller Verfolgungsvorsorge an eine bundesrechtliche Rechtsgrundlage koppeln. Zweitens bedarf es einer modernisierten StPO-Regelung für KI-gestützte Analysen, die die klassischen Schutzmechanismen—richterlicher Vorbehalt, Dokumentationspflicht, Benachrichtigung—auf algorithmische Verfahren überträgt. Drittens muss ein Datentrennungskonzept implementiert werden: Daten, die auf Vorfeldmaßnahmen beruhen, dürfen erst nach Richterbeschluss in ein Strafverfahren einfließen, um die Zweckbindung zu wahren.⁹²

Die Schnittstelle zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ist verfassungsrechtlich hochsensibel. Automatisierte Datenanalysen verschärfen systemische Grenzverschiebungen. Eine verfassungsfeste Lösung erfordert klare Kompetenztrennungen, abgestufte Eingriffsschwellen und ein strenges Zweckbindungs- und

Datentrennungskonzept, das präventive Risiken von repressiven Ermittlungen separiert.

VII. Datenschutzrechtliche Leitplanken

1. DS-GVO versus JI-Richtlinie 2016/680/EU

Die europäische Datenschutzarchitektur differenziert seit 2016 strikt zwischen allgemeinen Datenverarbeitungen (Regime der Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) und behördlichen Verarbeitungen zu Strafverfolgungs- oder Gefahrenabwehrzwecken (Richtlinie (EU) 2016/680, kurz: *JI-Richtlinie*).⁹³ Während die DS-GVO in Art. 2 II lit. d die Polizei- und Justizsphäre ausdrücklich ausklammert, kodifiziert die JI-Richtlinie ein bereichsspezifisches Datenschutzrecht, das im deutschen Recht vor allem durch §§ 45 ff. BDSG umgesetzt wird.⁹⁴

Die DS-GVO verfolgt einen one size fits all-Ansatz für Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Ihr Leitprinzip der Rechenschaftspflicht (Art. 5 II) verpflichtet Verantwortliche, sämtliche Schutzvorkehrungen selbst zu implementieren und nachzuweisen. Demgegenüber setzt die JI-Richtlinie auf ein zweistufiges Compliance-Modell: Sie kombiniert das allgemeine Datenschutzprinzipien-Set (Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung etc.) mit sektorspezifischen Pflichten wie der Führung getrennter Protokolle oder der Dokumentation jeder Datenübermittlung.⁹⁵ Diese Doppelstruktur soll einerseits den Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbelangen Rechnung tragen, andererseits ein Schutzniveau „im Einklang mit der Charta“ gewährleisten.

Art. 8 JI-Richtlinie statuiert eine abschließende Liste zulässiger Verarbeitungssituationen – u. a. für die Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten – und verlangt zusätzliche nationale Rechtsgrundlagen mit hinreichend bestimmten Zweck-, Daten- und Verfahrensangaben. Für Deutschland bedeutet dies: Landespolizeigesetze wie § 25a HSOG müssen nicht nur verfassungs-, sondern unionsrechtliche Zweckbindungs- und Transparenzanforderungen erfüllen. Fehlt es, wie das BVerfG beanstandet hat, an normklaren Daten- oder Methodenkatalogen, ist nicht nur das Grundgesetz, sondern auch die JI-Richtlinie verletzt.

Die DS-GVO gewährt Betroffenen weitreichende Rechte (Auskunft, Löschung, Widerspruch), kann diese aber in Art. 23 stark einschränken. Die JI-Richtlinie wählt den umgekehrten Weg: Sie erlaubt Einschränkungen nur so weit erforderlich und verhältnismäßig für konkrete Ermittlungszwecke und verlangt stets einen nachgelagerten Rechtsschutz. Damit wird das Recht auf gerichtliche Kontrolle (Art. 47 GRCh) in sicherheitsbehördlichen

⁸⁸ Chibanguza/Kujß/Steege, KI-Handbuch/Momsen § 2 Rn. 4 ff.

⁸⁹ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 148 f.

⁹⁰ Trurnit (2025), Verfolgungsvorsorge als Bundeskompetenz, in BeckOK-PoLR Bayern/Möstl/Schwabenbauer, Rn. 10 ff.

⁹¹ Lisken/Denninger, HdB-Polizeirecht/Bäcker Rn. 320 ff.

⁹² NK-BKAG/Schulenberg § 12 Rn. 2 ff.

⁹³ Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016.

⁹⁴ Paal/Pauly, DS-GVO, BDSG/Paal § 71 Rn. 1–5.

⁹⁵ Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016, Art. 24 & 25.

Kontexten verstärkt – eine Forderung, die das BVerfG als Transparenz- und Protokollierungspflicht konkretisiert hat.⁹⁶

§ 71 BDSG implementiert die Technikgestaltungspflicht der DS-GVO; zugleich bildet er das Bindeglied zur JI-Richtlinie, deren Art. 20 technische und organisatorische Schutzmaßnahmen fordert. Paal betont, dass Polizei-IT-Systeme bereits „im Design“ rollenbasierte Zugriffskonzepte, Log-Files und Audit-Schnittstellen vorsehen müssen, um sowohl DS-GVO- als auch JI-Compliance sicherzustellen.⁹⁷

Polizeiliche Big-Data-Analysen dürfen sich nicht allein auf landesrechtliche Ermächtigungen stützen. Sie benötigen ein duales Legitimationsfundament: verfassungsfeste Eingriffsnormen plus JI-kompatible Datenschutzstandards. Im Ergebnis fungiert die JI-Richtlinie als *europäischer Mindestgarant*; sie schließt Schutzlücken, die durch zu weite Zweck- oder Datenklauseln im nationalen Recht entstehen, und zwingt Gesetzgeber, spezifische, überprüfbare Rahmenbedingungen für automatisierte Datenanalysen zu schaffen.

2. Privacy-by-Design (§ 71 BDSG)

Das Leitprinzip der *Privacy by Design* (PbD) verpflichtet Verantwortliche, Schutzmechanismen schon in der Systemarchitektur technischer Anwendungen zu verankern, statt sie erst im laufenden Betrieb aufzusetzen. § 71 BDSG konkretisiert diese Pflicht für Polizei- und Sicherheitsbehörden: Bei der Planung, Auswahl und Nutzung von IT-Systemen sind „angemessene technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen, die den gesamten Verarbeitungszyklus – Erhebung, Speicherung, Analyse, Löschung – grundrechtskonform ausgestalten.⁹⁸

a) Normstruktur und Reichweite

§ 71 BDSG verweist zunächst auf die allgemeinen Datenschutzprinzipien der JI-Richtlinie und überträgt sie auf den innerstaatlichen Vollzug.⁹⁹ Die Behörde muss eine Risikoanalyse durchführen, in der Art, Umfang, Umstände und Zwecke der geplanten Verarbeitung bewertet werden; daran knüpft der gesetzliche Auftrag, „geeignete Garantien“ zu etablieren. Diese reichen von pseudo- bzw. anonymisierten Datenflüssen, rollenbasierten Zugriffsmodellen über Protokollierung bis zu frühzeitigen Audit-Schnittstellen.

b) Konvergenz mit verfassungsrechtlichen Anforderungen

Das Bundesverfassungsgericht begreift PbD als funktionales Pendant zum Verhältnismäßigkeitsprinzip: Durch technische Minimierung lasse sich das „Eigengewicht“ eines Eingriffs auf ein verfassungsgemäßes Maß reduzieren.¹⁰⁰ Wird z. B. eine Analyseplattform so konfiguriert, dass

sensibles Material – Telekommunikations- oder Verkehrsdaten – auf einer niedrigeren Zugriffsebene verbleibt und nur nach Richterbeschluss freigeschaltet werden kann, sinkt das Eingriffsgewicht; entsprechend kann der Gesetzgeber eine niedrigere Gefahrenschwelle festlegen.

c) Operationalisierung in Predictive-Policing-Systemen

Für PreCobs und SKALA genügt oft ein Datenkapselungs-Ansatz: die Speicherung anonymisierter Location-Hashes und definierter Löschenzyklen nach 90 Tagen. Bei hochkomplexen Graph-Analytics-Systemen wie hessenDATA verlangt PbD eine mehrschichtige Sicherheitsarchitektur:

- Differenzierte Rollen – Analyst:innen erhalten nur lesenden Zugriff auf abstrahierte Entitäten; Personenbezug wird erst nach Supervisor-Freigabe sichtbar.
- Transparenz-Layer – Jede Abfrage generiert automatisierte Metadatenlogs (Zeit, Suchparameter, betroffene Datensätze), die einer externen Datenschutzaufsicht zufließen.
- Explainability-Module – Das System speichert lokale Surrogatmodelle, welche die Risikoscore-Kalkulation nachvollziehbar machen; ohne diese wäre eine gerichtliche Kontrolle gemäß Art. 47 GRCh illusorisch.¹⁰¹

d) Integration in behördliche Prozesse

PbD endet nicht mit dem Roll-out der Software. § 71 BDSG fordert regelmäßige Wirksamkeitsprüfungen – vergleichbar den Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 28 JI-Richtlinie.¹⁰² Audit-Berichte sind an die behördliche Datenschutzbeauftragte und, bei „hohem Risiko“, an die Landes- oder Bundesaufsicht zu übermitteln. Wird ein Bias im Modell entdeckt, greift eine Pflicht zur Re-Engineering-Schleife: Datenbasis, Features und Gewichtungen müssen angepasst werden, bis Paritätswerte eingehalten sind.¹⁰³

e) Folgen für den Gesetzgeber

Die technische Determinierung im PbD-Regime zwingt Gesetzgeber, Daten- und Methodenkataloge mit prozessualen Qualitätssicherungen zu verzahnen. Eine Ermächtigungsnorm, die zwar Zweck und Datenarten definiert, aber keine PbD-Vorgaben enthält, bleibt unvollständig. Ohne Log-Pflicht, Rollenmodell und Bias-Tests kann der Nachweis rechtsstaatlicher Kontrolle nicht geführt werden; die Norm wäre verfassungs- wie unionsrechtlich angreifbar.

Privacy by Design transformiert abstrakte Grundrechtsgarantien in messbare, auditierbare Technikstandards. Sie fungiert als Dreh- und Angelpunkt, um das Spannungsfeld

⁹⁶ Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016, Art. 13 Abs. 3 & Art. 23; Stern/Sachs-GRCh/Alber, § 47 Rn. 14–15.

⁹⁷ Paal/Pauly, DS-GVO, BDSG/Paal § 71 Rn. 4a; Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016, Art. 20.

⁹⁸ Paal/Pauly, DS-GVO, BDSG/Paal § 71 Rn. 4a.

⁹⁹ Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016, Art. 20.

¹⁰⁰ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 71–74.

¹⁰¹ Schoch/Schneider, VwVfG/Hornung § 35a Rn. 41–44.

¹⁰² Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016, Art. 28.

¹⁰³ Steege, MMR 2019, 716 ff.

zwischen sicherheitspolitischer Effektivität und informationellem Selbstschutz praktisch zu versöhnen.

VIII. Europarechtliche Verbots- und Risikorahmen

Die nationale Regulierung automatisierter Gefahrenprognosen muss sich künftig am EU-Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz messen lassen. Dessen Herzstück bildet der im Frühjahr 2025 verabschiedete AI Act, der ein risikobasiertes Stufensystem etabliert und damit erstmals unionsweit justiziable Standards für Predictive-Policing-Technologien vorgibt.

1. Verbotene KI-Praktiken (Art. 5 AI Act)

Art. 5 Abs. 1 lit. d untersagt den Einsatz von KI-Systemen, die individuelle Risikobewertungen natürlicher Personen vornehmen, um deren Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, künftig Straftaten zu begehen. Damit ist personalisierendes Predictive Policing unionsweit unzulässig; nur raum- oder ereignisbezogene Vorhersagen bleiben grundsätzlich erlaubnisfähig.¹⁰⁴ Das Verbot korrespondiert mit den verfassungsrechtlichen Bedenken des BVerfG, wonach personenbezogene Profilierungen besonders eingriffsintensiv und nur unter strengen Voraussetzungen zulässig sind. Folglich dürfen nationale Gesetze weder individuelle Gefährder-Scores noch personenbezogene Netzwerk-Rankings ohne ausdrückliche Unionsausnahme vorsehen.

2. Hochrisiko-Systeme (Kap. III AI Act)

KI-Anwendungen, die „wahrscheinliche Kriminalitäts-Hotspots“ oder „Tatgelegenheitsstrukturen“ prognostizieren, fallen in die Kategorie Hochrisiko-Systeme (Anhang III Nr. 6). Diese unterliegen einer Konformitätsbewertung samt ex-ante Prüfung technischer Dokumentation, Data-Governance, Risikomanagement und menschlicher Aufsicht. Betreiber – typischerweise Landespolizeibehörden – müssen nachweisen, dass Trainings- und Echtzeitdaten repräsentativ, frei von systematischen Bias und für den Zweck angemessen sind. Fehlende Explainability oder unzureichende Bias-Tests führen zur Unionsrechtswidrigkeit des Systems.¹⁰⁵

3. Synergien mit Datenschutzrecht

Die JI-Richtlinie bleibt komplementär wirksam: Art. 10 verbietet automatisierte Einzelfallentscheidungen mit Rechtswirkung, sofern nicht besondere nationale Garantien vorgesehen sind.¹⁰⁶ Das Zusammenspiel bedeutet, dass selbst zulässige Hochrisiko-Systeme nur eingesetzt werden dürfen, wenn ein menschlicher Entscheidungsvorbehalt implementiert ist und Betroffene einen effektiven Rechtsbehelf erhalten. Hornung weist darauf hin, dass mangelhafte Nachvollziehbarkeit gegen Art. 47 GRCh verstößt.¹⁰⁷ Der AI Act verstärkt diese Anforderung, indem er

„transparency by default“ fordert: Nutzer- und Betroffeneninformationen müssen layenverständlich erklären, wie der Risikoscore zustande kam und welche Datenkategorien einflossen.

4. Ausstrahlungswirkung auf nationales Recht

Die Verbotsnorm des Art. 5 bindet den deutschen Gesetzgeber unmittelbar (Art. 288 AEUV). § 25a HSOG und § 49 HmbPolDVG sind daher anpassungsbedürftig, soweit sie personenbezogene Präventionsprofile zulassen. Gleichzeitig fungiert der Hochrisiko-Standard als „Mindestgrundrechtsschutz“: Selbst wenn eine nationale Norm das Verbot nicht verletzt, muss sie die Konformitäts- und Transparenzpflichten der Verordnung operationalisieren. Bäcker fordert deshalb, Landespolizeigesetze um Risiko-Impact-Assessments, Audits und Notifizierungspflichten gegenüber der Bundes- oder Landesaufsicht zu ergänzen.¹⁰⁸

5. Dynamischer Anpassungsmechanismus

Der AI Act enthält Delegationsakte, die es der Kommission erlauben, den Anhang III fortzuentwickeln. Nationale Gesetzgeber müssen somit Update-Klauseln vorsehen, um künftige Erweiterungen des Hochrisiko-Katalogs automatisch zu übernehmen. Ohne einen solchen Mechanismus riskieren sie Rechtslücken, die den Einsatz bestehender Systeme plötzlich unionsrechtswidrig machen.

6. Zwischenergebnis

Der AI Act transformiert die Diskussion um Predictive Policing von einer rein verfassungsrechtlichen Problematik zu einer verbindlichen unionsrechtlichen Compliance-Frage. Verbot personenbezogener Risiko-Scores, Pflicht zur Konformitätsbewertung und strenge Transparenz- sowie Aufsichtserfordernisse setzen enge Grenzen und verpflichten Bund wie Länder, ihre Sicherheitsgesetze grundlegend nachzusteuern.

IX. Reform- und Gestaltungsoptionen

1. Anpassung der Landespolizeigesetze

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts markieren einen Normenbruch, der die Länder zwingt, ihre Polizeigesetze strukturell zu überholen. Bäcker zeigt in einer breit angelegten Bestandsaufnahme, dass nahezu alle Länder ihre Vorfeldermächtigungen bereits formal an die Leitbegriffe der BKAG-Entscheidung angepasst haben, jedoch in Inhalt und Systematik stark divergieren.¹⁰⁹ Die Reformaufgabe besteht daher darin, aus heterogenen Flückenteppichen ein konsistentes Grundrechtsniveau zu formen, das sowohl den verfassungsgerichtlichen Maßstäben

¹⁰⁴ Wendt, KIR 2024, 7–8; Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024, Art. 5 Abs. 1 lit. d.

¹⁰⁵ Wendt, KIR 2024, 7–8; Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024, Anhang III.

¹⁰⁶ Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016, Art. 10.

¹⁰⁷ Schoch/Schneider, VwVfG/Hornung § 35a Rn. 41 ff.

¹⁰⁸ Lisken/Denninger, HdB-Polizeirecht/Bäcker Rn. 273 ff.

¹⁰⁹ Lisken/Denninger, HdB-Polizeirecht/Bäcker Rn. 273 ff.

als auch den unionsrechtlichen Pflichten des AI Act genügt.

a) Datentypen präzisieren.

Zentral ist die materielle Entschlackung der Befugnisse. § 25a HSOG koppelt die „vorbeugende Bekämpfung“ schwerer Straftaten inzwischen an einen Ausschluss von Verkehrs- und Telekommunikationsdaten – ein erster Schritt, der jedoch für alle Bundesländer verbindlich werden muss, wenn keine hinreichend konkretisierte Gefahr vorliegt.¹¹⁰ Bäcker plädiert dafür, Datenarten nach Sensitivitätsklassen zu taxieren und für jede Klasse spezifische Eingriffsschwellen zu normieren – ein Modell, das nicht zuletzt den risikobasierten Ansatz des AI Act abbildet.¹¹¹

b) Methodenkataloge kodifizieren.

Die meisten Landesgesetze verweisen weiterhin auf Verwaltungsvorschriften, wenn es um Algorithmus-Typen oder Analyseverfahren geht. Doch das BVerfG verlangt eine gesetzliche Selbstbindung des Parlaments bei allen wesentlichen Fragen.¹¹² Nordrhein-Westfalen illustriert das Defizit: § 23 Abs. 6 PolG NRW wurde 2022 als „klarstellende“ Zulassung datenbankübergreifender Analysen eingeführt, ohne detaillierte Methodenvorgaben – ein Vorgehen, das die Landesdatenschutzbeauftragte als verfassungswidrig rügte.¹¹³ Künftig müssen Länder gesetzliche Positiv- und Negativlisten schaffen, die etwa einfaches Clustering (zulässig) von Deep-Learning-Profilings (verboten) abgrenzen.

c) Gefahrenschwellen harmonisieren.

Ein Kernproblem bleibt das uneinheitliche Stufenmodell. Bayern integriert die „drohende Gefahr“ in die Generalklausel (Art. 11 BayPAG) – aus dogmatischer Sicht ein risikanter Generalisator, der das Eigengewicht der Analyse unzureichend dämpft. Demgegenüber übernimmt Schleswig-Holstein die BVerfG-Terminologie wörtlich und bindet den Einsatz an hochrangige Rechtsgüter. Eine Mindestharmonisierung über den Ausschuss der Innenminister (Innen-MK) könnte festlegen, dass Wahrscheinlichkeitsurteile zweiter Stufe nur bei Terror- oder Staatschutzdelikten zulässig sind, während für allgemeine Kriminalität konkrete Gefahrenmomente erforderlich bleiben.¹¹⁴

d) Kontroll- und Auditstrukturen ausbauen.

Technische Nachvollziehbarkeit darf nicht dem Goodwill der Exekutive überlassen bleiben. Als Blaupause dient Hessen: Das neue Rollen- und Rechtekonzept zu hessen-DATA muss per öffentlich zugänglicher Verwaltungsvorschrift fixiert werden (§ 25a Abs. 3 HSOG). Andere Länder sollten analoge Audit Boards installieren, die halbjährlich

Bias-Reports veröffentlichen. Nur so lässt sich Art. 47 GRCh effektiv verwirklichen.¹¹⁵

e) Kompetenztrennung beachten.

Schließlich ist die Grenzlinie zur Verfolgungsvorsorge strikt einzuhalten. Trurnit betont, dass jede landesrechtliche Erweiterung in Richtung Beweissicherung bund-kompetenzwidrig ist.¹¹⁶ Länderreformen müssen daher klar deklarieren, dass Analysebefugnisse ausschließlich präventiven Charakter haben und Daten nur nach richterlicher Anordnung in Strafverfahren überführt werden dürfen. Eine verfassungs- und unionsrechtskonforme Modernisierung der Landespolizeigesetze erfordert präzise Datentypisierung, kodifizierte Methodenkataloge, harmonisierte Gefahrenschwellen, robuste Audit-Regime und strikte Kompetenzdisziplin. Ohne diese fünf Bausteine bleibt die Big-Data-Analyse ein verfassungsrechtliches Vabanquespel.

2. Strafprozessuale Nachsteuerung & Transparenzregime

Das Strafverfahrensrecht bildet den dominanten Rechtsrahmen für jede repressiv motivierte Big-Data-Analyse. Gleichwohl existiert bislang keine spezifische StPO-Ermächtigung für KI-gestützte Auswertungen heterogener Datenpools. Die Praxis stützt sich überwiegend auf allgemeine Sicherstellungs- (§ 94 StPO) und Beschlagnahmeverordnungen (§ 98 StPO) - Normen, die historisch für singuläre Datenträger konzipiert wurden und algorithmische Massenauswertung weder vorsehen noch begrenzen. Das Bundesverfassungsgericht betont jedoch, dass automatisierte Analysen ein eigenständiges Eingriffsgewicht erzeugen und deshalb „vergleichbaren Schutzvorkehrungen wie verdeckte Überwachungsmaßnahmen“ unterliegen müssen.¹¹⁷

a) Richterlicher Vorbehalt und Eingriffsschwelle.

Die Einführung eines richterlichen Anordnungs- bzw. Bestätigungsmodells für algorithmische Datenanalysen erscheint zwingend. Analog zu §§ 100a ff. StPO sollte jede automatisierte Verarbeitung, die personenbezogene Daten aus unterschiedlichen Quellen verknüpft, nur zulässig sein, wenn ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer schweren Straftat vorliegt. Trurnit weist darauf hin, dass eine solche strafprozessuale „Verfolgungsvorsorge“ in die konkurrierende Bundeskompetenz fällt und nicht durch landesrechtliche Generalklauseln überdeckt werden darf.¹¹⁸

b) Katalogisierung von Datenarten und Analyseverfahren.

Die BVerfG-Entscheidung verlangt normklare Daten- und Methodenkataloge, um das Eigengewicht des Eingriffs

¹¹⁰ Möstl/Bäuerle, HSGO/Bäuerle § 25a Rn. 107–109.

¹¹¹ Lisken/Denninger, HdB-Polizeirecht/Bäcker Rn. 279.

¹¹² BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 71 ff.

¹¹³ BeckOK-PoLG-NRW/Arzt § 23 Rn. 52–59.

¹¹⁴ Lisken/Denninger, HdB-Polizeirecht/Bäcker Rn. 274 f.

¹¹⁵ Schoch/Schneider, VwVfG/Hornung § 35a Rn. 41 ff.

¹¹⁶ Trurnit (2025), Verfolgungsvorsorge als Bundeskompetenz, in BeckOK-PoL Bayern/Möstl/Schwabenbauer, Rn. 10 ff.

¹¹⁷ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 71–74.

¹¹⁸ Trurnit (2025), Verfolgungsvorsorge als Bundeskompetenz, in BeckOK-PoL Bayern/Möstl/Schwabenbauer, Rn. 10 ff.

steuerbar zu machen; pauschale Verweise auf „polizeiliche Aufgaben“ genügen nicht.¹¹⁹ In der StPO sollte deshalb zwischen Basis-Metadaten (z. B. Verkehrs- oder Bestandsdaten) und sensiblen Inhalten (Kommunikations- oder Standortdaten) differenziert werden, wobei für Letztere höhere Schwellen (begrenzte Deliktskataloge, enge zeitliche Fassung) gelten müssen.

c) Transparenz- und Kontrollinstrumente

Automatisierte Analysen gefährden die Nachvollziehbarkeit des Ermittlungsverfahrens; *Hornung* sieht hierin eine Bedrohung effektiven Rechtsschutzes.¹²⁰ Die StPO-Reform sollte daher:

- eine lückenlose Protokollierungspflicht verankern (Metadaten-Logs, Score-Begründungen, Modellversionen);
- Betroffenen Informations- und Akteneinsichtsrechte ausbauen, damit Verteidigung und Gericht die algorithmische Schlüssigkeit prüfen können;
- regelmäßige externe Audits durch unabhängige Sachverständige anordnen, die Bias-Metriken (z. B. *false-positive-rate parity*) monitoren;
- eine Lösch- und Sperrfrist für Roh- und Analysedaten vorsehen, um Zweckbindung und Datenminimierung sicherzustellen.

d) Wechselwirkung mit Unionsrecht

Die JI-Richtlinie verlangt bei automatisierten Einzelfallentscheidungen besondere Garantien, der AI Act stuft individuelle Risiko-Scores als verbotene Praxis ein.¹²¹ Daher muss die StPO klarstellen, dass personenbezogene Predictive-Profiling-Ergebnisse weder als Beweisgrundlage noch als Zwangsmaßnahmen-Trigger eingesetzt werden dürfen. Raum- oder tatbezogene Prognosen bleiben unter Hochrisiko-Auflagen zulässig, sofern menschliche Entscheidungsträger finale Maßnahmen verantworten.

e) Schlussfolgerung

Ohne eine eigenständige, technik-spezifische StPO-Ermächtigung droht die Gefahr, dass präventiv erhobene Daten unkontrolliert in strafprozessuale Ermittlungen einfließen und so die Schutzarchitektur der StPO unterlaufen. Ein Transparenz- und Kontrollregime – bestehend aus Richtervorbehalt, Daten- & Methodenkatalogen, umfassender Protokollierung und unabhängigen Audits – ist unerlässlich, um das digitale Ermittlungsverfahren grundrechtsfest auszugestalten und zugleich die Effizienzvorteile datengetriebener Analyse zu nutzen.¹²²

3. Governance-Modelle: Unabhängige Prüfstellen, Audits, Public-Code

Die rechtsdogmatische Analyse zeigt, dass sich die verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben nur dann in die Praxis übersetzen lassen, wenn das künftige Regime institutionelle Kontrollstrukturen etabliert, die über klassische Datenschutz-Aufsichten hinausgehen. Drei Säulen sind zentral:

a) Unabhängige technische Prüfstellen

Das Bundesverfassungsgericht verlangt „externe Fachaufsicht“ und eine kontinuierliche Überprüfbarkeit der eingesetzten Analyseplattformen.¹²³ Diese Forderung lässt sich nur erfüllen, wenn eine institutionell verselbständigte Prüfeinrichtung – etwa nach Vorbild der Bundesnetzagentur oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz – die Algorithmen vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen überprüft. *Hornung* hebt hervor, dass fehlende Nachvollziehbarkeit die Effektivität des Rechtsschutzes untergräbt; er plädiert für einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Explainability, flankiert von spezialisierten Aufsichtsbehörden mit KI-Sachverständig.¹²⁴ Landespolizeigesetze sollten daher Audit-Kompetenzen nicht allein den Datenschutzbeauftragten überlassen, sondern eine Technik-Aufsicht sui generis mit eigenen Ressourcen und Weisungsfreiheit schaffen.

b) Regelmäßige Bias- und Performance-Audits

Wendt weist darauf hin, dass Hochrisiko-Systeme nach dem AI Act eine Konformitätsbewertung einschließlich „Data Governance und Bias-Tests“ absolvieren müssen.¹²⁵ Nationale Gesetze sollten diese Vorgabe aufnehmen, indem sie (1) prä-operativ einen Audit-Report über Trainingsdaten, Modellarchitektur und Validierungsmetriken verlangen, (2) laufend halbjährliche Bias-Prüfungen anordnen (z. B. *false-positive-rate parity*), und (3) ex-post eine öffentliche Fehler- und Beschwerdestatistik veröffentlichen. *Steege* zeigt, dass systemische Diskriminierung häufig erst in der Anwendung auffällt; ohne fortlaufende Audits bleiben Verzerrungen latent. Die Prüfberichte sollten zwingend an Parlament und Zivilgesellschaft kommuniziert werden, um parlamentarische Kontrolle zu stärken.¹²⁶

c) Public Code und Open-Source-Verpflichtungen

Eine dritte Governance-Ebene betrifft die Softwaretransparenz. *Bäcker* konstatiert, dass die gegenwärtigen Landesregelungen oft „Generalklauseln für komplexe Technik“ blieben und dadurch das Parlamentsvorbehaltsprinzip unterliefen.¹²⁷ Dem lässt sich durch ein pflichtiges Offenlegungsprinzip begegnen: Quell- oder zumindest Modellcode (inklusive Hyperparameter) soll nach dem skandinavischen Konzept *Public Code* veröffentlicht werden, sofern

¹¹⁹ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 110 ff.

¹²⁰ *Schoch/Schneider*, VwVfG/Hornung § 35a Rn. 41–43.

¹²¹ Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016, Art. 11; Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024, Art. 5 Abs. 1 lit. d.

¹²² Chibanguza/Kuß/Steege, KI-Handbuch/Momsen § 2 Rn. 4–6.

¹²³ BVerfG NVwZ-Beil. 2023, 53, Rn. 47 ff.

¹²⁴ *Schoch/Schneider*, VwVfG/Hornung § 35a Rn. 41 ff.

¹²⁵ Wendt, KIR 2024, 7–8.

¹²⁶ *Steege*, MMR 2019, 716 ff.

¹²⁷ Lisken/Denninger, HdB-Polizeirecht/Bäcker Rn. 273 ff.

Sicherheitsbelange nicht eindeutig entgegenstehen. Golla betont den demokratietheoretischen Mehrwert, wenn Wissenschaft und Zivilgesellschaft kritische Schwachstellen identifizieren können.¹²⁸ Gleichzeitig erleichtert Open-Source die Wiederverwendbarkeit geprüfter Module und senkt Beschaffungskosten.

Ein kohärentes Governance-Modell kombiniert die drei Säulen in einem mehrstufigen Verfahren:

1. *Vorab-Zulassung* durch die Technik-Aufsicht auf Basis eines vollständigen *Algorithmic Impact Assessment* (Daten-, Bias-, Sicherheits- und Explainability-Check).
2. *Kontinuierliche Audits* mit verpflichtender Veröffentlichung zusammenfassender Ergebnisse und bias-relevanter Kennzahlen.
3. *Rechts- und Quellcode-Transparenz* durch *Public Code*, ergänzt um Dokumentationsportale, die Parameter-Updates protokollieren.
4. *Parlamentarische Berichtspflichten*: Jahresberichte der Aufsicht an den Innen- und Rechtsausschuss, einschließlich Sanktionen und Abhilfemaßnahmen.

Ohne unabhängige Prüfstellen, systematische Audits und ein robustes Transparenzregime laufen selbst rechtlich präzisierte Befugnisnormen ins Leere. Ein dreistufiges Governance-Modell institutionalisiert technische, rechtliche und demokratische Kontrolle und schafft das notwendige Vertrauen in KI-gestützte Sicherheitsarchitekturen.

X. Schlussbetrachtung

Automatisierte Datenanalysen und Predictive-Policing-Verfahren verheißen Effizienz – sie steigern die Reaktionsgeschwindigkeit der Sicherheitsbehörden und eröffnen bislang unerreichbare Ermittlungs- und Präventionschancen. Doch der Preis dieser Verheißung ist hoch: Jeder Analysezyklus erzeugt einen eigenständigen Grundrechteingriff von beträchtlichem „Eigengewicht“, weil er verstreute Informationsfragmente zu personenbezogenem Wissen verdichtet und damit neue Belastungstatbestände schafft.¹²⁹ Diese Dogmatik macht deutlich, dass sich digitale Sicherheit nur dann mit verfassungs- und unionsrechtlichen Anforderungen versöhnen lässt, wenn Technik, Normsetzung und institutionelle Kontrolle aus einem Guss konzipiert werden.

Aus Sicht des Verfassungsrechts kristallisieren sich drei zentrale Leitplanken: (1) Zweckbindung zwingt den Gesetzgeber, jeden Nutzungssprung normativ zu legitimieren und Daten- sowie Methodengrenzen ex ante festzulegen; (2) das Verhältnismäßigkeitsprinzip fordert abgestufte Eingriffsschwellen, die proportional zum Umfang,

zur Sensibilität und zur Analytik-Tiefe der Daten ausfallen; (3) Transparenz- und Kontrollgarantien dienen als prozessuale Komplementärsicherung, um Rechtsverletzungen ex post gerichtsfest nachzeichnen zu können.¹³⁰ Ohne diese Trias bleibt jede Big-Data-Befugnis ein rechtsstaatliches Risiko.

Die kompetenzielle Systemtrennung zwischen Gefahrenabwehr (Länder) und Strafverfolgung (Bund) bildet ein weiteres Scharnier. Sobald Analysezwecke in die Verfolgungsvorsorge abgleiten, schlägt die Kompetenzordnung des Art. 74 I Nr. 1 GG zu – Landesnormen riskieren Ungültigkeit.¹³¹ Künftige Regelwerke müssen daher klare Dantrennung, eigene StPO-Ermächtigungen und richterliche Kontrollinstanzen etablieren, um Prävention und Repression sauber zu entflechten.

Das Unionsrecht verschärft den Regelungsdruck. Der AI Act verbietet personalisierte Risiko-Scores und unterwirft raum- bzw. ereignisbezogene Prognosen einer Hochrisiko-Konformitätsprüfung.¹³² Damit wird das von Karlsruhe skizzierte Grundrechtsniveau flankiert und zugleich verstetigt: Nationale Normgeber müssen risikobasierte Impact-Assessments, Audit-Loops und Update-Klauseln implementieren, um europäische Dynamiken aufzunehmen.¹³³

Technisch-organisatorisch rückt Privacy by Design in den Mittelpunkt: Rollen- und Rechtekonzepte, Protokollierung, Explainability-Module und Bias-Tests sind nicht länger optional, sondern gesetzliche Pflichtprogramme.¹³⁴ Ohne sie lassen sich weder Effektivität noch demokratische Legitimation aufrechterhalten – der digitale Sicherheitsstaat droht sonst zum intransparenten Überwachungsapparat zu degenerieren.

Schließlich bleibt der Gleichheitssatz das entscheidende Korrektiv. Empirische Evidenz aus COMPAS, Gesichtserkennung und Heat-Map-Systemen zeigt: Algorithmen verstärken bestehende Vorurteile, wenn Trainingsdatensätze historisch verzerrt sind.¹³⁵ Dem kann nur ein verbindlicher Bias-Audit-Standard begegnen, flankiert von Public-Code-Initiativen, die zivilgesellschaftliche Kontrolle ermöglichen.¹³⁶

Die Zukunft der Polizeiarbeit liegt weder in ungebremster Datenakkumulation noch in pauschaler Technikverdammung. Sie liegt in einem differenzierten Hybridmodell, das algorithmische Leistungsfähigkeit nutzt, aber durch klare Rechtsgrundlagen, technische Mindeststandards und unabhängige Aufsicht domestiziert. Nur so lässt sich das Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit nachhaltig austarieren – und das Versprechen einer verfassungsfesten, diskriminierungsfreien Sicherheitsarchitektur einlösen.

¹²⁸ Golla, NJW 2021, 667 ff.

¹²⁹ BVerfG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 BvR 1547/19 u. 1 BvR 2634/20, Rn. 67 ff.

¹³⁰ BVerfG, ZD 2023, 338, Leits. 3 u. 5; NK-BKAG/Schulenberg § 12 Rn. 2 ff.; Schoch/Schneider, VwVFG/Hornung § 35a Rn. 41 ff.

¹³¹ Trurnit (2025), Verfolgungsvorsorge als Bundeskompetenz, in BeckOK-PoI Bayern/Mörtl/Schwabenbauer, Rn. 10 ff.

¹³² Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024, Art. 5 Abs. 1 lit. d. d. Anhang III.

¹³³ Lisken/Denninger, HdB-Polizeirecht/Bäcker Rn. 273 ff.

¹³⁴ Paal/Pauly, DS-Gvo, BDSG/Paal § 71 Rn. 4a.

¹³⁵ Steege, MMR 2019, 716 ff.

¹³⁶ Golla, NJW 2021, 667 ff.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Rechtsprechung

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

1. BVerfG 1 BvR 2317/25 (2. Kammer des Ersten Senats) - Beschluss vom 25. November 2025 (LG Oldenburg / AG Oldenburg)

Einstweilige Anordnung gegen die Verpflichtung eines Telekommunikationsdiensteanbieters zur Überwachung von DNS-Server-Anfragen (Folgenabwägung; überwiegendes Aussetzungsinteresse; erheblicher organisatorischer und personeller Aufwand; drohender Reputationsverlust; intensiver Eingriff in das Fernmeldegeheimnis der betroffenen Kunden).

Art. 10 Abs. 1; Art. 12 Abs. 1 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 100a Abs. 1 StPO; § 100e StPO

Umgrenzungsfunktion des Durchsuchungsbeschlusses (Sinn und Zweck; Beschränkung der Durchsuchung auf einen von mehreren Tatvorwürfen).

Art. 13 Abs. 2 GG; § 102 StPO; § 105 StPO

3. BVerfG 1 BvR 2449/25 (2. Kammer des Ersten Senats) - Beschluss vom 10. Dezember 2025 (LG Lübeck)

Erfolgslose Verfassungsbeschwerde gegen eine Beschlagnahmeanordnung in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche nach neuem Recht (Bewertung der Verdachtsgründe; doppelter Anfangsverdacht; Wegfall des Erfordernisses einer Katalogvortat; Übertragbarkeit der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auf die Neuregelung fraglich).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 3 Abs. 1 GG;

Art. 14 Abs. 1 GG; § 152 Abs. 2 StPO; § 160 Abs. 1 StPO; § 261 Abs. 1 StGB

4. BGH 1 StR 136/25 - Beschluss vom 17. September 2025 (LG Kaiserslautern)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

5. BGH 1 StR 177/25 - Urteil vom 6. August 2025 (LG Stuttgart)

Steuerhinterziehung (Zulässigkeit der Schätzung der Höhe der verkürzten Steuern, Darstellung der gewählten Schätzungsweise; Feststellung und Ablehnung des bedingten Vorsatzes: Steuerberater); tatrichterliche Beweiswürdigung (Anforderung an die Darstellung der Beweiswürdigung bei einem freisprechenden Urteil).

§ 370 Abs. 1 AO; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

6. BGH 1 StR 252/25 - Beschluss vom 21. August 2025 (LG Stuttgart)

Vergewaltigung (tateinheitliche Verwirklichung einer Körperverletzung durch eine körperliche Misshandlung).

§ 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB

Zwar kann die Vornahme einer nicht einverständlichen ähnlichen sexuellen Handlung im Sinne des § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB grundsätzlich eine üble, unangemessene Behandlung des Opfers im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB darstellen. Eine mehr als unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens im Sinne der Misshandlungsalternative des § 223 Abs. 1 StGB liegt jedoch nicht vor, wenn sich bei dem Geschädigten nach der Tat weder körperliche Auffälligkeiten noch Verletzungen finden. Das bloße Zufügen von genommenen Schmerzen genügt für eine tateinheitliche Verwirklichung des Körperverletzungstarbestands regelmäßig nicht.

7. BGH 1 StR 300/25 - Beschluss vom 16. Oktober 2025 (LG Konstanz)

Unzulässige Gegenvorstellung gegen Beschluss, mit dem die Revision als unbegründet verworfen wurde.

§ 349 Abs. 2 StPO

8. BGH 1 StR 332/25 - Beschluss vom 20. August 2025 (LG Kaiserslautern)

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (rechtsfehlerhafte Bemessung der Kompensation anhand der Höhe der verhängten Strafe).

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

9. BGH 1 StR 336/25 - Beschluss vom 20. August 2025 (LG Aschaffenburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

10. BGH 1 StR 445/24 - Urteil vom 14. Oktober 2025 (LG Darmstadt)

BGHSt; Steuerhinterziehung (Erlangung eines ungerechtfertigten Steuervorteils großen Ausmaßes durch eine unrichtige Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung: Maßgeblichkeit der potentiellen, nicht der tatsächlich eingetretenen Steuerverkürzung, Wertgrenze für das Vorliegen eines großen Ausmaßes liegt bei 140.000 Euro; Verjährung: Beendigung bei Erlangen eines

Steuervorteils durch einen unrichtigen Bescheid zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von einer Personenmehrheit: Beendigung frühestens mit Festsetzung der persönlichen Einkommensteuer; keine Geltung des Rückwirkungsverbots bei Verlängerung der Verjährungsfrist vor Ablauf); gerichtliche Kognitionspflicht (Maßgeblichkeit des Verfolgungswillens der Staatsanwaltschaft bei mehreren von der Anklage erfassten Lebenssachverhalten).

§ 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 AO; § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a) AO, § 181 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1 lit. b) AO, § 182 Abs. 1 Satz 1 AO; § 78a AO; § 264 StPO

11. BGH 1 StR 467/24 - Urteil vom 23. Juli 2025 (LG Karlsruhe)

Geldwäsche (Anforderungen an die Umgrenzungsfunktion der Anklage: Angaben zur bemerkten Herkunft des Tatobjekts: keine nähere Schilderung zur Vortat erforderlich).

§ 261 StGB; § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO

12. BGH 2 StR 25/25 - Beschluss vom 6. Oktober 2025 (LG Gießen)

Meistbegünstigungsgrundsatz (Handeltreiben mit Cannabis); rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung im Revisionsverfahren.

Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 2 Abs. 3 StGB; § 34 KCanG; § 347 Abs. 1 Satz 2 StPO

13. BGH 2 StR 25/25 - Beschluss vom 6. Oktober 2025 (LG Gießen)

Meistbegünstigungsgrundsatz (Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis); rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung im Revisionsverfahren.

Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 2 Abs. 3 StGB; § 34 KCanG; § 347 Abs. 1 Satz 2 StPO

14. BGH 2 StR 96/25 - Beschluss vom 18. September 2025 (LG Frankfurt am Main)

Beweiswürdigung (Aussage-gegen-Aussage-Konstellation: Vergewaltigung, Konstanztanalyse, Darstellungsanforderungen).

§ 177 StGB; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 StPO

15. BGH 2 StR 126/25 - Beschluss vom 4. November 2025 (LG Aachen)

Meistbegünstigungsgrundsatz (Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Cannabis; Besitz von Cannabis).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 34 KCanG

16. BGH 2 StR 156/24 - Beschluss vom 22. Oktober 2025 (LG Erfurt)

Erfolglose Anhörungsrüge.

Art. 103 Abs. 1 GG; § 356a StPO

17. BGH 2 StR 156/24 - Beschluss vom 22. Oktober 2025 (LG Erfurt)

Erfolglose Anhörungsrüge (keine förmliche Verwerfung einer verfristeten Gegenerklärung: Unanwendbarkeit der Wiedereinsetzungsvorschriften).

Art. 103 Abs. 1 GG; § 44 StPO; § 349 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 356a StPO

18. BGH 2 StR 156/24 - Beschluss vom 22. Oktober 2025 (LG Erfurt)

Erfolglose Anhörungsrüge.

Art. 103 Abs. 1 GG; § 356a StPO

19. BGH 2 StR 199/25 - Beschluss vom 4. Dezember 2025 (LG Köln)

Einziehung des Wertes von Taterträgen; erweiterte Einziehung von Taterträgen (Vorhandensein im Vermögen des Täters zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Tat; Beweiswürdigung).

§ 73 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 73c StGB

20. BGH 2 StR 249/25 - Beschluss vom 3. Dezember 2025 (LG Frankfurt am Main)

Zurückweisung einer Gegenvorstellung; kein Anspruch auf Übersetzung der letztinstanzlichen und rechtskräftigen Entscheidung.

§ 304 Abs. 4 StPO; § 356a StPO

21. BGH 2 StR 312/25 - Beschluss vom 22. Oktober 2025 (LG Fulda)

Strafzumessung (erhöhte Begründungsanforderungen: gleich hohe Strafe im zweiten Rechtsgang trotz niedrigen Strafrahmens).

§ 46 Abs. 1 StGB; § 184b StGB; § 267 Abs. 3 StPO

22. BGH 2 StR 354/25 - Beschluss vom 9. September 2025 (LG Bonn)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Schuldfähigkeit: paranoide Schizophrenie, Auswirkung von Wahnvorstellungen, Abgrenzung zu anderen Tatmotivationen und normalpsychologischen Erklärungen; Gefährlichkeitsprognose: Gesamtwürdigung, Indizwirkung der Unbescholtenseit trotz langjähriger Erkrankung).
§ 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB

23. BGH 2 StR 457/25 - Beschluss vom 2. Dezember 2025 (LG Köln)

Verfolgungsbeschränkung.

§ 154a StPO

24. BGH 2 StR 488/25 - Beschluss vom 20. November 2025 (LG Bonn)

Verwerfung einer Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

25. BGH 2 StR 531/25 - Beschluss vom 4. November 2025 (LG Aachen)

Unvereidigter Dolmetscher (Substantiierungsanforderungen für die Verfahrensrüge; Beruhen).

§ 185 Abs. 1 Satz 1 GVG; § 189 GVG; § 337 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

26. BGH 2 StR 531/25 - Beschluss vom 4. November 2025 (LG Aachen)

Korrektur einer Einziehungsentscheidung (gesamtschuldnerische Haftung).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

27. BGH 2 StR 544/25 - Beschluss vom 4. November 2025 (LG Köln)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (lückenhafte Feststellungen; maßgeblicher Zeitpunkt für die Gesamtstrafenfähigkeit: Einspruch gegen Strafbefehl).

§ 55 Abs. 1 StGB; § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO

28. BGH 2 StR 588/25 - Beschluss vom 20. November 2025 (LG Bonn)

Berichtigung einer Kompensationsentscheidung (rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung bereits im Ermittlungsverfahren; keine Erstreckung auf Nichtrevidenten).
Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 357 Satz 1 StPO

29. BGH 2 StR 639/24 - Beschluss vom 5. November 2025 (LG Bonn)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Verzicht auf Rückzahlung sichergestellten Bargelds: mögliches Erlöschen des staatlichen Zahlungsanspruchs).

§ 73 StGB; § 73c StGB

30. BGH 2 ARs 287/25 2 AR 217/25 - Beschluss vom 31. Oktober 2025

Zuständigkeitsentscheidung.

§ 121 Abs. 1 Nr. 2 GVG

31. BGH 2 ARs 327/25 2 AR 215/25 - Beschluss vom 22. Oktober 2025

Zuständigkeitsentscheidung (Führungsaufsicht: tatsächlicher Aufenthalt des Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt, Zuständigkeitsperpetuierung durch Befasstsein).

§ 68d StGB; § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB; § 14 StPO; § 462a Abs. 1 StPO; § 462a Abs. 4 Satz 3 StPO; § 453 StPO; § 463 Abs. 2 StPO; § 463 Abs. 7 StPO

32. BGH 2 ARs 420/25 2 AR 274/25 - Beschluss vom 22. Oktober 2025

Zuständigkeitsentscheidung (Jugendschöffengericht: Wechsel des Aufenthaltsorts).

§ 42 Abs. 3 Satz 2 JGG; § 108 Abs. 1 JGG

33. BGH 2 ARs 451/25 2 AR 297/25 - Beschluss vom 4. November 2025

Zurückweisung eines Antrags auf Zuständigkeitsbestimmung nach § 13a StPO (Gerichtsstand des Tatorts: Entführung im Ausland, räuberische Erpressung, erpresserischer Menschenraub).

§ 9 Abs. 1 StGB; § 239a StGB; 253 StGB; § 255 StGB § 7 StPO; § 13a StPO

34. BGH 2 ARs 470/24 2 AR 238/24 - Beschluss vom 23. September 2025

Zuständigkeitsentscheidung (Neufestsetzung der Einheitsjugendstrafe nach Inkrafttreten des KCanG: Zuständigkeit des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter).

§ 14 StPO; § 19 StPO; § 458 StPO; § 462 StPO; § 462a StPO; § 2 JGG; § 66 JGG; § 82 JGG; Art. 313 EGStGB; Art. 316p EGStGB

35. BGH 4 StR 58/25 - Beschluss vom 21. Oktober 2025 (LG Dortmund)

Erweiterte Einziehung (gegenständliches Vorhandensein bei Tatbegehung: noch vorhandene Taterträge); Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Abgrenzung von Mittäterschaft und Anstiftung); Aufrechterhaltung des Strafausspruchs trotz Schuldspruchänderung von Täterschaft zu Anstiftung.

§ 25 Abs. 2 StGB; § 26 StGB; § 73a StGB; § 30 Abs. 1 Nr. 4

BtMG; § 353 Abs. 2 StPO; § 354 Abs. 1 StPO

36. BGH 4 StR 83/25 - Urteil vom 6. November 2025 (LG Münster)

Anwendbarkeit deutschen Strafrechts (unerlaubter Vertrieb von Betäubungsmitteln: Weltrechtsprinzip, fehlender Absatzerfolg; Inlandsbezug bei § 6 Nr. 5 StGB); Doppelverwertungsverbot (erneute mildernde Berücksichtigung des Umstands der Beihilfe bei der Zumessung der konkreten Strafe).

§ 6 Nr. 5 StGB; § 27 StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 29a BtMG

37. BGH 4 StR 232/25 - Urteil vom 20. November 2025 (LG Essen)

Täter-Opfer-Ausgleich (sexueller Missbrauch von Kindern; friedensstiftender Ausgleich: Wiedergutmachungsleistung, Teilgeständnis, Bestreiten eines sexualbezogenen Handlungsmotivs, eindeutige Verantwortungsübernahme, Auslegung von Äußerungen des Angeklagten; Annahme durch das Tatopfer).

§ 46a Nr. 1 StGB

38. BGH 4 StR 259/25 - Beschluss vom 4. November 2025 (LG Bochum)

Strafzumessung (erheblicher Zeitablauf zwischen Tatbegangen und Urteil).

§ 46 StGB

39. BGH 4 StR 343/25 - Beschluss vom 5. November 2025 (LG Bremen)

Teileinstellung.

§ 154 Abs. 2 StPO

40. BGH 4 StR 371/25 - Beschluss vom 5. November 2025 (LG Essen)

Verwerfung einer Revision als unbegründet unter Nachholung eines Teilstreitspruchs und einer Einzelstrafenfestsetzung.

§ 349 Abs. 2 StPO

41. BGH 4 StR 385/25 - Beschluss vom 17. November 2025 (LG Essen)

Konkurrenzen (Besitz und Drittbesitzverschaffung kinder- und jugendpornographischer Inhalte: bereits bei früheren Taten vorhandener Gesamtbestand an Inhalten, Verklammerung).

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 184b StGB; § 184c StGB

42. BGH 4 StR 409/25 - Beschluss vom 19. November 2025 (LG Dortmund)

Sicherungseinziehung (Reichweite des waffenrechtlichen Besitzverbots: Schaft einer Langwaffe; Bestimmtheit der Einziehungsentscheidung: Munition).

§ 74b Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 2 Abs. 2 WaffG; § 54 Abs. 1 WaffG; § 24 Abs. 1 KrWaffKontrG; § 43 SprengG

43. BGH 4 StR 430/25 - Beschluss vom 21. Oktober 2025 (LG Essen)

Nicht geringe Menge (Rauchopium: Bestimmung der Wirkstoffmenge auf Grundlage von Morphinbase und unter Berücksichtigung der inhalativen Aufnahme); Korrektur einer Einziehungsentscheidung (gesamtschuldnerische Haftung); Aufhebung einer

Einziehungsentscheidung (Einziehung von Tatmitteln; Auswirkung der Aufhebung auf den Strafausspruch).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 74 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

44. BGH 4 StR 448/25 - Beschluss vom 17. November 2025 (LG Erfurt)

Konkurrenzen (Fluchtfahrt: Tateinheit zwischen während der Fluchtfahrt verwirklichten Delikten und Besitz an im Fluchtfahrzeug aufbewahrten Betäubungsmittel sowie von Betäubungsmitteln in einer Wohnung).

§ 52 StGB; § 229 StGB; § 315c StGB; § 29a BtMG; § 21 StVG

45. BGH 4 StR 471/25 - Beschluss vom 19. November 2025 (LG Münster (Westf.))

Strafzumessung (Berücksichtigung geminderter Schuld im Rahmen der konkreten Strafzumessung); Adhäsionsentscheidung (Feststellungsausspruch: Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes; Nachholung einer Absehensentscheidung).

§ 21 StGB; § 46 StGB; § 406 StPO; § 256 ZPO; § 253 BGB

46. BGH 4 StR 479/25 - Beschluss vom 2. Dezember 2025 (LG Bielefeld)

Verwerfung einer Revision als unbegründet (kein Beruhen des Urteils auf bedenklichen Strafzumessungserwägungen).

§ 349 Abs. 2 StPO

47. BGH 4 StR 489/25 - Beschluss vom 19. November 2025 (LG Münster)

Konkurrenzen (Tateinheit zwischen bewaffnetem Handel treiben mit Betäubungsmitteln, räuberischer Erpressung und Besitz von Betäubungsmitteln: Teilidentität der Ausführungshandlungen).

§ 52 StGB; § 255 StGB; § 29a BtMG; § 30a BtMG

48. BGH 4 StR 492/25 - Beschluss vom 18. November 2025 (LG Duisburg)

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (konkrete Gefahr: „Beinahe-Unfall“, Beweiswürdigung, kontrolliertes Brems- und Ausweichmanöver, Entfernung zum Hinder nis); Anordnung einer isolierten Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (Eingriff in den Straßenverkehr von außen).

§ 69 Abs. 1 StGB; § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB; § 315b Abs. 1 StGB; § 261 StPO

49. BGH 4 StR 498/25 - Beschluss vom 5. November 2025 (LG Münster)

Verwerfung der Revision als unbegründet unter Nachholung der Festsetzung der Tagessatzhöhe für Einzelgeldstrafen und der Einbeziehung einer Geldstrafe.

§ 349 Abs. 2 StPO

50. BGH 4 StR 519/25 - Beschluss vom 19. November 2025 (LG Detmold)

Konkurrenzen (Fälschung beweiserheblicher Daten: Anlage eines Kundenkontos unter falscher Identität, Ge brauch der Daten; Betrug: Verklammerung zur Tateinheit durch einheitliche Tat der Fälschung beweiserheblicher Daten).

§ 52 StGB; § 263 StGB; § 269 StGB

51. BGH 4 StR 548/24 - Beschluss vom 4. Dezember 2025 (LG Münster b. d. Amtsgericht Bocholt)

Korrektur einer Einziehungsentscheidung (gesamtschuldnerische Haftung); keine Beschwer durch fehlende Beachtung einer zäsurbildenden Verurteilung.

§ 55 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB

52. BGH 3 StR 25/24 - Beschluss vom 15. Oktober 2025 (LG Kleve)

Handeltreibens mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

53. BGH 3 StR 29/25 - Urteil vom 2. Oktober 2025 (LG Düsseldorf)

Minder schwerer Fall des Totschlags (Gesamtbetrachtung aller Umstände, die Provokation ihr Gepräge geben).

§ 213 Alt. 1 StGB

54. BGH 3 StR 150/25 - Beschluss vom 30. September 2025 (LG Düsseldorf)

Strafzumessung (Möglichkeit einer strafmildernden Berücksichtigung geringer Vorverurteilungen).

§ 46 StGB

55. BGH 3 StR 239/25 - Beschluss vom 1. Oktober 2025 (LG Düsseldorf)

Strafklageverbrauch; Doppelbestrafungsverbot; beschränkte Rechtskraft eines Bußgeldbescheids; Aufhebung des Bußgeldbescheids im Strafverfahren.

§ 84 Abs. 1 OWiG; § 86 OWiG

56. BGH 3 StR 306/25 - Beschluss vom 3. September 2025 (LG Kleve)

Beleidigung (Strafantragserfordernis); Gesamtstrafenbildung (Festsetzung von Einzelstrafen).

§ 185 StGB; § 194 StGB; § 53 StGB; § 54 StGB

57. BGH 3 StR 312/25 - Beschluss vom 19. August 2025 (LG Mönchengladbach)

BGHR; nachträgliche Gesamtstrafenbildung; Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 55 StGB; § 67b StGB

58. BGH AK 89-91/25 - Beschluss vom 30. Oktober 2025 (OLG München)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerkriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

59. BGH AK 89-91/25 - Beschluss vom 30. Oktober 2025 (OLG München)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerkriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an

einer terroristischen Vereinigung; Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

60. BGH AK 89-91/25 - Beschluss vom 30. Oktober 2025 (OLG München)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerkriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

61. BGH AK 92/25 - Beschluss vom 30. Oktober 2025 (OLG Dresden)

Fortdauer der Untersuchungshaft über neun Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und besonderer Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

62. BGH AK 94/25 - Beschluss vom 4. November 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerkriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland; besondere Haftprüfung (zuständiges Haftgericht während eines Haftprüfungsverfahrens).

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 122 StPO; § 129 StGB

63. BGH StB 50/25 - Beschluss vom 30. Oktober 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr); Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland; Werben um Mitglieder oder Unterstützer für eine terroristische Vereinigung.

§ 112 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

64. BGH 5 StR 180/25 - Urteil vom 2. Juli 2025 (LG Leipzig)

Untreue durch den eigenmächtigen Verkauf gestohlener Fahrräder aus einer polizeilichen Asservatenkammer (Vermögensbetreuungspflicht; Haushaltsuntreue; Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit); Bestechlichkeit bei Annahme von Zahlungen zu karitativen Zwecken.

§ 266 StGB; § 332 StGB

65. BGH 5 StR 184/25 - Urteil vom 17. November 2025 (LG Dresden)

Konkurrenzen im Betäubungsmittelstrafrecht (Bewertungseinheit; Tateinheit; Tatmehrheit; unterschiedliche Handelsmengen; Besitz; Gleichzeitigkeit; Teilidentität; funktionaler Zusammenhang).

§ 29 BtMG; § 52 StGB

66. BGH 5 StR 185/25 - Beschluss vom 30. Juli 2025 (LG Berlin I)

Hinweispflicht bei Verwertung von nach Teileinstellung ausgeschiedenem Verfahrensstoff.

§ 265 StPO; § 154 StPO; § 154a StPO

67. BGH 5 StR 235/25 - Urteil vom 8. Oktober 2025 (LG Kiel)

Unzulässigkeit der Verständigung über den Verzicht des Angeklagten auf sichergestelltes Geld oder Gegenstände („formlose“ Einziehung; zwingender Charakter der Einziehung; Prozessverhalten; Transparenz; Schutz des Angeklagten).

§ 257c StPO; § 73 StGB

68. BGH 5 StR 250/25 - Beschluss vom 24. September 2025 (LG Zwickau)

BGHSt; kein Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur bei elektronisch übermittelter Anklageschrift.

§ 32b Abs. 1 StPO; § 199 StPO

69. BGH 5 StR 312/23 - Beschluss vom 4. November 2025

Vorlage an den Großen Strafsenat; erweiterte Einziehung von durch oder für eine rechtswidrige Tat erlangten Gegenständen (gegenständliches Vorhandensein des Einziehungsgegenstandes im Vermögen des Betroffenen bei Begehung der Anknüpfungstat).

§ 73a StGB; § 73c StGB; § 76a Abs. 4 StGB; § 132 Abs. 2 GVG

70. BGH 5 StR 320/25 - Beschluss vom 18. November 2025 (LG Kiel)

Absehen von der Einziehungsentscheidung.

§ 73 StGB; § 73a StGB

71. BGH 5 StR 343/25 - Urteil vom 18. November 2025 (LG Dresden)

Sachlich-rechtlich nicht zu beanstandende Beweiswürdigung.

§ 261 StPO

72. BGH 5 StR 388/25 - Beschluss vom 2. Dezember 2025 (LG Chemnitz)

Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (Verwehrung des Zutritts zur Hauptverhandlung; sitzungspolizeiliche Verfügung; Ermessen).

§ 338 Nr. 6 StPO; § 176 GVG

73. BGH 5 StR 412/25 - Beschluss vom 9. Oktober 2025 (LG Leipzig)

Rücktritt vom unbeendeten Versuch bei mehreren Beteiligten durch Nichtweiterhandeln.

§ 24 Abs. 2 StGB

74. BGH 5 StR 484/25 - Beschluss vom 2. Dezember 2025 (LG Dresden)

Teileinstellung.

§ 154 Abs. 2 StPO

75. BGH 5 StR 566/25 - Beschluss vom 17. November 2025 (LG Görlitz)

Fehlende Darlegungen zum Antrag des Verteidigers in den Urteilsgründen.

§ 267 Abs. 3 S. 4 StPO

76. BGH 5 StR 619/25 - Beschluss vom 2. Dezember 2025 (LG Dresden)

Einziehung von Taterträgen (erlangtes Etwas; tatsächliche Verfügungsgewalt; mehrere Tatbeteiligte; Mittäter; Zu-rechnung).

§ 73 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

77. BGH 6 StR 72/25 Urteil vom 16. Oktober 2025 (LG Stade)

Versuchter Mord (Annahme von Tötungsvorsatz, Habgier, Ermöglichungsabsicht); versuchter Raub mit Todesfolge; besonders schwerer Raub.

§ 211 StGB; § 251 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 250 Abs. 2 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

78. BGH 6 StR 125/25 - Beschluss vom 8. Dezember 2025 (LG Stade)

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung (Anforderungen; erforderlicher Schweregrad; Störung des Sozialverhaltens als Eingangsmerkmal der schuldausschließenden seelischen Störung; lückenhafte Prüfung); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 20 StGB; § 63 StGB; § 7 Abs. 1 JGG

79. BGH 6 StR 179/25 - Urteil vom 15. Oktober 2025 (LG Regensburg)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Anordnungsvoraussetzungen; erhebliche Tat; gerichtliche Prüfung).

§ 63 StGB

80. BGH 6 StR 214/25 (alt: 6 StR 285/23) - Beschluss vom 14. Oktober 2025 (LG Hildesheim)

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Strafzumsung; überlange Verfahrensdauer).

Art. 6 Abs. 1 EMRK

81. BGH 6 StR 250/25 - Beschluss vom 23. September 2025 (LG Regensburg)

Versuchte schwere Körperverletzung (Tatentschluss bei der Erfolgsqualifikation: Beweiswürdigung, bedingter Vorsatz).

§ 226 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 StGB

82. BGH 6 StR 265/25 - Beschluss vom 25. September 2025 (LG Bückeburg)

Keine Tateinheit bei mehrfacher Ausübung des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (Voraussetzungen für die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit bei einer „Lieferbeziehung“).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

83. BGH 6 StR 312/25 (alt: 6 StR 131/24) - Beschluss vom 7. Oktober 2025 (LG Saarbrücken)

Verwerfung der Revision als unzulässig (fehlende Beschwer).

§ 349 Abs. 1 StPO

84. BGH 6 StR 317/25 - Beschluss vom 7. Oktober 2025 (LG Magdeburg)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Unterbrin-

gungsvoraussetzungen: Hang zum Substanzkonsum, Substanzkonsumstörung).

§ 64 StGB; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG

85. BGH 6 StR 332/25 - Beschluss vom 8. Oktober 2025 (LG Lüneburg)

Keine gesamtschuldnerische Haftung der Teilnehmer einer gestuften Betäubungsmittelhandelskette als Einziehungsadressaten.

§ 73 Abs. 1 StGB

86. BGH 6 StR 347/25 - Beschluss vom 7. Oktober 2025 (LG Verden)

Besonders schwerer Raub durch Messereinsatz; gefährliche Körperverletzung; Kennzeichnung der Qualifikation im Urteil.

§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 224 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 260 Abs. 4 StPO

87. BGH 6 StR 374/25 - Beschluss vom 27. Oktober 2025 (LG Stade)

Minder schwerer Fall schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (Strafzumessung, strafzumessungserhebliche Umstände, Anwendung eines Sonderstrafrahmens).
§ 176a Abs. 4 StGB a.F.; § 46 Abs. 2 StGB

88. BGH 6 StR 420/25 - Beschluss vom 12. November 2025 (LG Lüneburg)

Anforderungen an die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 63 StGB; § 241 Abs. 2 StGB; § 303 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

89. BGH 6 StR 441/25 - Beschluss vom 15. Oktober 2025 (LG Potsdam)

Korrektur des Einziehungsbetrags (Einziehungsausspruch: Höhe, Korrektur der Einziehungsanordnung).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 55 Abs. 2 StGB; § 354 Abs. 1 StPO

90. BGH 6 StR 622/24 - Urteil vom 15. Oktober 2025 (LG Regensburg)

Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Betäubungsmittelhandel (Teilanfechtung der Einziehungsentscheidung, Rechtsmittelbeschränkung, besondere Umstände, Überzeugungsbildung, vernünftige Zweifel an deliktischer Herkunft).

§ 73 StGB; § 73a StGB; 73c StGB

91. BGH 6 ARs 12/25 - Beschluss vom 27. November 2025

Unzuständigkeit des Gerichts.

§ 348 Abs. 1 StPO; § 41 Abs. 1 BDSG